

Niederschrift

über die am 06.11.2025 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal stattgefundene Sitzung des Gemeinderates.

Anwesende:

MMag. Lukas Schmied

Sonja Fender verlässt von 22:18 bis 22:24 Uhr den Raum

Maria Gahr-Vohradsky

Martin Weißenbrunner verlässt von 20:28 bis 20:30 Uhr den Raum

Erich Steiner

Monika Heinzle

Manfred Meyer, MSc

Martin Vogl

Murat Celik verlässt von 21:19 bis 21:21 Uhr und von 22:18 bis 22:20 Uhr den Raum

Robert Moosleitner verlässt von 21:11 bis 21:14 Uhr den Raum

Alexandra Jeller

Karoline Reitmeir

KR Mst. Dietmar Hinterreiter

Dr. Maria Schaffenrath

Valentina Schwaninger verlässt von 21:29 bis 21:32 Uhr den Raum

Martin Schrott verlässt von 22:18 bis 22:24 Uhr den Raum

Ersatzmitglieder:

Haris Alibabic Ersatzmitglied für Vbgm. Robert Peer; verlässt von 21:14 bis 21:16 Uhr den Raum

Lydia Steiner Ersatzmitglied für DI Christoph Müller

Luca Stöger Ersatzmitglied für Wilhelm Greuter

Ortsvorsteher:

Ortsvorsteher Christian Singer

Von der Verwaltung:

Ing. Dietmar Pregenzer verlässt um 21:12 Uhr die Sitzung
Finanzverwalter Mario Remes verlässt um 22:09 Uhr die Sit-
zung

Amtsleiterin Dr. Veronika Sepp, LL.M.

Entschuldigt abwesend:

Robert Peer

Wilhelm Greuter

DI Christoph Müller

Schriftführerin:

Larissa Rauth

Tagesordnung:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Genehmigung der Tagesordnung - Beschlussfassung zum Ausschluss der Öffentlichkeit
- 3) Anmerkungen zur letzten Niederschrift
- 4) Anträge des Gemeindevorstandes:
 - 4.1) Verordnungen und Gebühren
 - 4.1.1) Verordnung über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren
 - 4.1.2) Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren
 - 4.1.3) Verordnung über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren
 - 4.1.4) Verordnung über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren
 - 4.1.5) Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe
 - 4.1.6) Grundsteuer ab 01.01.2026
 - 4.1.7) Kindergartengebühren ab 01.09.2026
 - 4.1.8) Schülerhortgebühren ab 01.09.2026
 - 4.1.9) Heim- und Pflegegebühren ab 01.01.2026
 - 4.1.10) Hallentarife: Kletterhalle ab 01.01.2026
 - 4.1.11) Hallentarife: Sporthalle ab 01.01.2026
 - 4.1.12) Kraftraumgebühren ab 01.01.2026
 - 4.1.13) Schwimmbadgebühren ab der Badesaison 2026
 - 4.1.14) Saalgebühren ab 01.01.2026
 - 4.1.15) Parkraumbewirtschaftung ab 01.01.2026
 - 4.1.16) Tiefgaragengebühren ab 01.01.2026
 - 4.2) Bahnhof Fritzens-Wattens: Gründung einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Fritzens
 - 4.3) Bahnhof Fritzens-Wattens: VVT-Radboxen - Zusatzvereinbarung
 - 4.4) Friedhofsparkplatz: weitere Vorgehensweise
 - 4.5) Jubiläumszuwendungen an Gemeindebedienstete
 - 4.6) Gesundheits- und Sozialsprengel Wattens-Wattenberg: weitere Vorgehensweise

- 4.7) Bestellung einer Vertreterin des Bürgermeisters in der Forsttagssatzungskommission
- 4.8) Übernahme eines Dienst-iPads nach dem Ausscheiden aus dem Gemeindedienst
- 4.9) Vertretung der Marktgemeinde Wattens vor dem Landesgericht Innsbruck
- 4.10) TÜPL-Lizum Walchen: Abschluss eines Kaufvertrages von GstNr. 813/2,EZ
71
- 4.11) Subventionsansuchen 2025 "WSG Swarovski Wattens Sektion Judo"
- 4.12) Subventionsansuchen 2025 "WSG Swarovski Wattens Penguins"
- 4.13) Subventions- und außerordentlichen Subventionsansuchen 2025 - "Tennisklub Wattens"

5) Anträge des Technischen Ausschusses:

- 5.1) Vergabe Möbelbauarbeiten Teil 1 - Neubau Volksschule am Kirchplatz
- 5.2) Vergabe Schulküche Neubau Volksschule am Kirchplatz
- 5.3) Vergabe interaktiver Bildschirm Neubau Volksschule am Kirchplatz
- 5.4) Vergabe Asphaltierungsarbeiten Swarovskistraße Weißer Platz
- 5.5) Ankauf Notstromaggregat
- 5.6) Bebauungsplan Fischergasse
- 5.7) Verkauf altes Bauhof Fahrzeug Mega Elektro
- 5.8) Verkauf altes Bauhof Fahrzeug Kehrmaschine
- 5.9) Verkauf altes Fahrzeug Waldaufseher Fiat Panda

6) Anträge des Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschusses:

- 6.1) Verkehrskonzept Wattens Nordwest: Beschluss Verordnungen
- 6.2) Anwohnerparkkarten Zentrum Nord
- 6.3) Gründung einer Energiegemeinschaft

7) Anträge des Sozial-, Familien- und Integrationsausschusses:

- 7.1) Freigabe der Auszahlung des "freiwilligen" Gemeindezuschusses zum Schulgeld für Privatschulen
- 7.2) Freigabe der Auszahlung der "freiwilligen" Weihnachtsaktion für Gemeindebürger*innen

8) Anträge des Wohnungsausschusses:

- 8.1) Bericht über vergangene Wohnungsvergaben und Mietverlängerungen

- 8.2) Vergabe von freien Wohnungen
 - 8.2.1) Rudolf-Steinacher-Straße 2, Top 5 (2-Zimmer, 60,56 m²)
 - 8.2.2) Rudolf-Steinacher-Straße 14, Top 9 (2-Zimmer, 60,31 m²)
 - 8.2.3) Kirchplatz 16, Top 2 (3-Zimmer, 73 m²)
 - 8.2.4) Rudolf-Steinacher-Straße 4, Top 10 (3-Zimmer, 74,17 m²)
 - 8.2.5) Rettlsteinerweg 78, Top 21 (3-Zimmer, 84,33 m²)
 - 8.2.6) Riedweg 42f, Top 30 (4-Zimmer, 79,52 m²)
- 8.3) Berichtigung Beschluss Wohnungsvergabe Karwendelstraße 5, Top 1
- 8.4) Mietvertragsverlängerungen
- 8.5) Installation von Klimageräten im Außenbereich von Gemeindewohnungen
- 8.6) Bericht aus dem Wohnungsausschuss

9) Personalangelegenheiten

- 9.1) Stellenplanänderungen

10) Bericht aus dem Gemeindevorstand

11) Bericht des Bürgermeisters

12) Anträge, Anfragen und Allfälliges: für vertrauliche Angelegenheiten

13) Anträge, Anfragen und Allfälliges:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bericht:

Bürgermeister MMag. Lukas Schmied eröffnet die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt die anwesenden Mitglieder, Christian Singer als Ortsvorsteher Vögelsberg, den Zuhörer im Saal, die Zuseherinnen und Zuseher über den Live-Stream, den Vertreter der Presse und die Damen und Herren der Verwaltung.

Weiters begrüßt er EGR Haris Alibabic als Ersatzmitglied für Vbgm. Robert Peer, EGR Luca Stöger für GV Wilhelm Greuter und EGR Lydia Steiner für GR DI Christoph Müller.

Alle Ersatzmitglieder wurden bereits angelobt und der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2) Genehmigung der Tagesordnung - Beschlussfassung zum Ausschluss der ÖffentlichkeitBericht:

Der Bürgermeister nimmt die Tagesordnungspunkte 3, aufgrund der Finalisierung des Protokolls, und 5.6, auf Bitten des Technischen Ausschusses wegen mangelnder Beschlussfähigkeit, ab.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass die Tagesordnungspunkte 4.5, 8.2, 8.4 und 12 unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.

Diskussion:

Keine Wortmeldungen.

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Tagesordnungspunkte 4.5, 8.2, 8.4 und 12 unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja: 19

Nein: 0

Enthaltung: 0

3) Anmerkungen zur letzten NiederschriftBericht:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde abgenommen.

4) Anträge des Gemeindevorstandes:Bericht:

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeindevorstand am 04.11.2025 getagt hat.

4.1) Verordnungen und Gebühren

4.1.1) Verordnung über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Bericht:

Der Bürgermeister geht auf folgenden Amtsvermerk ein:

Betreff: Friedhofsgebühren; Erhöhung ab 01.01.2026

Der zahlungswirksame Gesamtabgang wird im Jahr 2025 voraussichtlich rd. 24.000,- Euro betragen. Nicht enthalten sind zahlungsunwirksame Aufwände wie beispielsweise die Abschreibung in der Höhe von 36.000,- Euro.

Um größere Gebührenerhöhungen zu vermeiden, sollen regelmäßig die Friedhofsgebühren valorisiert werden. Daher wird vorgeschlagen, die Friedhofsgebühren ab 01.01.2026 um 3% zu erhöhen, wobei hierbei auf volle Beträge wie folgt zu runden ist.

Grabstättengebühren (10-Jahresbeträge):

Art der Grabstätte	Laufzeit	Teil I		Teil II		Teil III	
	Jahre	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu
Einzel-Reihengrab	10	123	127	161	166	178	183
Einzel-Randgrab	10	161	166	196	202	217	224
Familien-Reihengrab	10	319	329	392	404	433	446
Familien-Reihengrab 3-fach	10	478	492				
Familien-Randgrab	10	392	404	468	482	519	535
Familien-Randgrab 3-fach	10	582	599				
Einzel-Wandgrab	10	266	274			354	365
Familien-Wandgrab	10	622	641	1 045	1 076	865	891
Familien-Wandgrab mit Nische	10	1 045	1 076	1 279	1 317	1 048	1 079
Urnennische	10			161	166	178	183
Gruft mit 3 Kammern	10	725	747				
Gruft mit 9 Kammern	10	2 158	2 223	3 114	3 207		

Friedhofserhaltungsgebühr

Pro Grabstätte wird eine Friedhofserhaltungsgebühr von **22,50 Euro** pro Jahr eingehoben (alt 21,84 Euro).

Leichenhallengebühr

Aufbahrung	108,- Euro	105,- Euro (alt)
Aufbahrung (Kinder bis 10 Jahre)	54,- Euro	53,- Euro (alt)

Totengräbergebühren

Tarif	NEU	ALT
Graböffnung-Schließung	766,-	744,-
Urnens in Erde	185,-	180,-
Urne in Niesche	124,-	120,-
Grabeinfassung entfernen	185,-	180,-

Sonstige Gebühren

Tarif	NEU	ALT
Einmalige Pauschale für Lieferung und Verlegung der Grabumrandung aus Naturstein für: • Einzelgrab • Familiengrab	737,- 1 033,-	716,- 1 003,-
Urnabdeckplatte aus Porphyrr für Urnenanlage 1	188,00	183,-
Urnabdeckplatte aus Granit für Urnenanlage 2	364,00	353,-

Diskussion:

Der Bürgermeister ergänzt, dass eine neue Verordnung mit den Gebühren ab 01.01.2026 beschlossen werden soll. Die Verordnungen werden im Rechtsinformationssystem des

Bundes (RIS) kundgemacht. Es wird über jede Verordnung bzw. Gebühr lt. der Tagesordnung einzeln abgestimmt. Bis auf wenige Ausnahmen handelt es sich um eine Anpassung von 3%.

GR Dr. Maria Schaffenrath wird den meisten Gebührenerhöhungen zustimmen. Die Marktgemeinde befindet sich in einer schwierigen budgetären Situation, die mit dem angekündigten Personalabbau beim Unternehmen Swarovski nicht einfacher wird. Dennoch wird die Wattner Bevölkerung regelmäßig mit der Erhöhung von Gebühren belastet. Gemeinden sind für den hohen Gesamtverschuldungsgrad mitverantwortlich. Sie äußert ihr Unverständnis darüber, dass das Land den Gemeinden Aufgaben ohne eine finanzielle Ausstattung überträgt. Auf das Wattner Budget bezogen plädiert sie für ein stärkeres Einsparen auf der Ausgabenseite. Sie zählt Regioflink, floMobil, das Schreibmaschinenmuseum, listening closely und Grammophon auf. Den neuen Friedhofsgebühren stimmt sie nicht zu, da es nach wie vor drei unterschiedliche Friedhofsteile mit verschiedenen Kosten gibt.

GR KR Mst. Dietmar Hinterreiter stellt fest, dass Gebührenerhöhungen aber keine Einsparungen auf der Tagesordnung stehen. Seine Fraktion wird aufgrund der moderaten Erhöhung zustimmen. Als Obmann des Kulturausschusses hat er dem Bürgermeister seinen Budgetentwurf vorgelegt und spricht sich gegen ein Einsparen von kulturellen Veranstaltungen aus.

GV Erich Steiner gibt GR Dr. Maria Schaffenrath weitestgehend Recht. Da die Einnahmen stark sinken, werden Projekte eingespart werden müssen.

Der Bürgermeister hat eine andere Herangehensweise. Die Leistungen und Kosten hinter den Budgetmitteln müssen mitbedacht werden. Er denkt, dass Einigkeit darüber herrscht, dass ausgabenseitig kräftig gespart werden muss. Er bezeichnet die Gebühren als vertretbar. Der Gemeindevorstand sprach sich einstimmig für die vorgetragenen Erhöhungen aus.

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

**Verordnungsblatt für die
Marktgemeinde Wattens**

Jahrgang 2025	Kundgemacht am 11.11.2025
----------------------	----------------------------------

3.	Friedhofsbenützungsgebührenverordnung
-----------	--

3. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 06.11.2025 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBI. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Die Marktgemeinde Wattens erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

- | | |
|------------------------------------|------------|
| a) eine Graböffnung und Schließung | 766,- Euro |
| b) Urne in Erde | 185,- Euro |
| c) Urne in Nische | 124,- Euro |
| d) Grabeinfassung entfernen | 185,- Euro |

§ 3

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- | | |
|---|------------|
| a) ein Einzel-Reihengrab in Teil 1 | 12,70 Euro |
| b) ein Einzel-Reihengrab in Teil 2 | 16,60 Euro |
| c) ein Einzel-Reihengrab in Teil 3 | 18,30 Euro |
| d) ein Einzel-Randgrab in Teil 1 | 16,60 Euro |
| e) ein Einzel-Randgrab in Teil 2 | 20,20 Euro |
| f) ein Einzel-Randgrab in Teil 3 | 22,40 Euro |
| g) ein Familien-Reihengrab in Teil 1 | 32,90 Euro |
| h) ein Familien-Reihengrab in Teil 2 | 40,40 Euro |
| i) ein Familien-Reihengrab in Teil 3 | 44,60 Euro |
| j) ein Familien-Reihengrab 3-fach in Teil 1 | 49,20 Euro |
| k) ein Familien-Randgrab in Teil 1 | 40,40 Euro |
| l) ein Familien-Randgrab in Teil 2 | 48,20 Euro |
| m) ein Familien-Randgrab in Teil 3 | 53,50 Euro |
| n) ein Familien-Randgrab 3-fach in Teil 1 | 59,90 Euro |

o) ein Einzel-Wandgrab in Teil 1	27,40 Euro
p) ein Einzel-Wandgrab in Teil 3	36,50 Euro
q) ein Familien-Wandgrab in Teil 1	64,10 Euro
r) ein Familien-Wandgrab in Teil 2	107,60 Euro
s) ein Familien-Wandgrab in Teil 3	89,10 Euro
t) ein Familien-Wandgrab mit Nische in Teil 1	107,60 Euro
u) ein Familien-Wandgrab mit Nische in Teil 2	131,70 Euro
v) ein Familien-Wandgrab mit Nische in Teil 3	107,90 Euro
w) eine Urnennische in Teil 2	16,60 Euro
x) eine Urnennische in Teil 3	18,30 Euro
y) eine Gruft mit drei Kammern in Teil 1	74,70 Euro
z) eine Gruft mit neun Kammern in Teil 1	222,30 Euro
aa) eine Gruft mit neun Kammern in Teil 2	320,70 Euro

§ 4 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt für die Aufbahrung einer Person bis zum Alter von zehn Jahren 54,- Euro.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt für die Aufbahrung einer Person ab dem Alter von zehn Jahren 108,- Euro.
- (3) Die Gebühr für die Friedhofserhaltung beträgt pro Grabstätte und Jahr 22,50 Euro.
- (4) Die Gebühr für die Lieferung und Verlegung der Grabumrandung aus Naturstein beträgt für ein Einzelgrab einmalig 737,- Euro.
- (5) Die Gebühr für die Lieferung und Verlegung der Grabumrandung aus Naturstein beträgt für ein Familiengrab einmalig 1.033,- Euro.
- (6) Die Gebühr für eine Urnenabdeckplatte aus Porphyrr für die Urnenanlage 1 beträgt 188,- Euro.
- (7) Die Gebühr für eine Urnenabdeckplatte aus Granit für die Urnenanlage 2 beträgt 364,- Euro.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 07.11.2024 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren, kundgemacht vom 08.11.2024 bis 25.11.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

MMag. Lukas Schmied

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja: 18

Nein: 1

Enthaltung: 0

4.1.2) Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren

Bericht:

Der Bürgermeister geht auf folgenden Amtsvermerk ein:

Betreff: Abfallgebühren; Erhöhung ab 01.01.2026; Festsetzung von Steuern und Benützungsgebühren

Im Bereich der Müllbeseitigung wird im Jahr 2025 mit einem zahlungswirksamen Abgang von voraussichtlich 35.000,- Euro zu rechnen sein. Nicht darin enthalten sind zahlungsunwirksame Aufwände wie beispielsweise die Abschreibung in der Höhe von 11.000,- Euro. Die Einnahmen aus den Abfallgebühren werden voraussichtlich 740.000,- Euro ausmachen.

Die ATM hat mitgeteilt, dass sich der Tarif für Haus- und Sperrmüll ab 01.01.2026 voraussichtlich auf 265,- Euro pro Tonne erhöhen wird. Das entspricht einer Steigerung von +6%. Es wird nun vorgeschlagen, die Müllgebühren ab 01.01.2026 wie folgt zu erhöhen.

Die Abfallgebühren stellen sich wie folgt dar:

Grundgebühr pro Person	28,78 Euro (bisher 27,15 Euro)
für sonstige Gebührenpflichtige	69,07 Euro (bisher 65,16 Euro)
Weitere Gebühr für Restmüll pro kg	0,54 Euro (bisher 0,51 Euro)
Müll weitere Gebühr für Restmüll 60L Säcke	4,89 Euro (bisher 4,61 Euro)
Müll weitere Gebühr für Restmüll 120L Säcke	8,59 Euro (bisher 8,10 Euro)
Müll weitere Gebühr für Restmüll 240L Säcke	13,67 Euro (bisher 12,90 Euro)
Weitere Gebühr für Bioabfall pro kg	0,24 Euro (bisher 0,23 Euro)
Sperrmüllgebühr pro kg	0,40 Euro (bisher 0,38 Euro)
PKW-Reifen ohne Felgen	4,00 Euro (bisher 2,20 Euro)
PKW-Reifen mit Felgen	6,00 Euro (bisher 3,70 Euro)

Diskussion:

Der Bürgermeister fügt hinzu, dass die Abfallwirtschaft Tirol Mitte (ATM) über die Tarife informiert hat. Die Entwicklung der Kosten wird beobachtet. GV Martin Weißenbrunner schlug vor, dass öffentliche Müllkübel mit kleineren Öffnungen installiert werden könnten, um die missbräuchliche Entsorgung von Müll zu vermeiden.

GV Erich Steiner hält ein Plus von 6% für zu viel. Der Bürgermeister erklärte ihm, dass bei einer Erhöhung von 3% die zweite Hälfte von der Marktgemeinde getragen werden müsste. Er fragt, warum im Verband nicht kommuniziert wurde, dass man bei 6% nicht zustimmt.

Der Bürgermeister antwortet, dass alle Gemeinden in Tirol Mitte Mitglieder sind.

GV Erich Steiner hätte gerne mehr Informationen gehabt. Weiters hätte Wattens der Erhöhung um 6% nicht zustimmen sollen. Eventuell hätte das auch andere umgestimmt.

Der Bürgermeister erklärt, dass die Gemeinden über einen Verband organisiert sind und nicht direkt über die Höhe der Anpassung abstimmen. Wenn weniger eingezahlt wird, schreibt der Verband einen Verlust, den die Mitglieder ausgleichen müssen. Die Abfallwirtschaft ist energieintensiv und wurde daher stark von der Teuerung getroffen. Tirol hat eine Sonderstellung, da der Müll nicht im eigenen Land verbrannt wird. Die Marktgemeinde Wattens kann sich das Abfedern dieser Kosten nicht leisten.

GV Erich Steiner wünscht sich, dass sich die Bürgermeister zusammenschließen und dem Land Tirol mitteilen, dass die Verantwortung nicht abgewälzt werden kann.

GR Dr. Maria Schaffenrath wird dem Antrag zustimmen, da im Unterschied zum Friedhof alle zur Abfallvermeidung beitragen können. Der Überprüfungsausschuss wird sich im Zuge der Prüfung des Bauhofes ansehen, ob die Abfallverwertung optimal funktioniert.

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

**Verordnungsblatt für die
Marktgemeinde Wattens**

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 11.11.2025

4. Abfallgebührenverordnung

4. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 06.11.2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBI. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 59/2024, wird verordnet:

**§ 1
Abfallgebühren**

Die Marktgemeinde Wattens erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

**§ 2
Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Bewohner eines Gebäudes und beträgt pro Jahr:

- | | |
|------------------------------------|-------------------|
| a) Haushalte pro Person | 28,78 Euro = 100% |
| b) für sonstige Gebührenpflichtige | 69,07 Euro = 100% |

(2) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem darauf folgenden Monatsersten wirksam.

(3) Die Grundgebühr für Haushalte wird nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen. Sie beträgt in Prozentsätzen des Gebührensatz nach Abs. 2 lit. a

für 1-Person Haushalt	100%
für 2-Personen-Haushalt	200%
bei größeren Haushalten für jede Person	90%

(4) Die Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird in Prozentsätzen des Gebührensatzes nach Abs. 2 lit. b wie folgt festgelegt:

a) Handels-, Gewerbe-, Industrie-, und Dienstleistungsbetriebe, Agenturen, Speditionen, Reisebüros, Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten sowie sonstigen freiberuflich Tätigen, örtlichen Körperschaften, Behörden, Banken und Geldinstituten:

1 bis 2 Beschäftigte	50%
3 bis 5 Beschäftigte	100%

ab je weitere angefangene 5 Beschäftigte zusätzlich höchstens jedoch	20% 1000%
---	--------------

Als Beschäftigte gelten die Dienstnehmer im Sinne des ASVG zusätzlich des Betriebsinhabers. Für die Berechnung der Grundgebühr sind jene Beschäftigten nicht zu erfassen, die überwiegend außerhalb des Betriebsstandortes tätig sind.

b) Gastronomiebetriebe, Imbissbuden und Buffets:

bis 10 Sitz- oder Stehplätze und/oder Betten je weitere angefangene 10 Sitz- oder Stehplätze und/oder Betten höchstens jedoch	100% 20% 1000%
---	----------------------

c) Würstelstände:

bis 10 Sitz- oder Stehplätze je weitere angefangene 10 Sitz- oder Stehplätze höchstens jedoch	150% 30% 1000%
---	----------------------

Bei Umstellung auf Mehrwertssysteme für Ausschank und Speiseausgabe Einstufung unter lit. b.

d) Beherbergungsbetriebe, Pensionen, Internate, Studentenheime, Schülerheime, Erholungsheime, Senioren- und Pflegeheime, sofern nicht die Voraussetzungen von lit. b vorliegen:

bis 10 Betten je weitere angefangene 10 Betten höchstens jedoch	100% 20% 1000%
---	----------------------

e) Schulen, Ausbildungsstätten, Kindergärten, Horte, Tagesheime:

bis 20 betreute Personen bis je 20 weitere betreute Personen höchstens jedoch	100% 20% 1000%
---	----------------------

f) Einrichtungen zur Gesundheitspflege und Körperertüchtigung, Saunen und Sportstätten: 100%

g) Vereins- und Parteilokale, Beratungsstellen: 50%

h) nicht ständig bewohnte Objekte, wie Ferienwohnungen und Wochenendhäuser:
50%

i) Jene Betriebe, Einrichtungen und dgl., die nicht unter die Bestimmungen der lit. a bis h fallen, haben eine jährliche Grundgebühr von 100% zu entrichten.

j) Wird ein Gewerbebetrieb oder eine selbstständige Tätigkeit nur vom Betriebsinhaber ausgeführt und befindet sich die Betriebsstätte in dessen als Hauptwohnsitz oder Wohnsitz dienender Wohnung, sind die Bestimmungen des Abs. 4 nicht anzuwenden.

(5) Bei Gastronomiebetrieben im Sinne des Abs. 4 lit. b, welche über, durch die Betriebsanlagengenehmigung umfasste Versammlungsräume verfügen, die nicht dem laufenden Gastronomiebetrieb dienen, bleiben in diesen Räumen vorhandene Sitzplätze bei der Berechnung der Grundgebühr unberücksichtigt.

§ 3

Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr bemisst sich nach Volumen oder Gewicht und beträgt:

a) für die Abholung

1. von Restmüll pro kg 2. von Biomüll pro kg 3. von Restmüll (60 l) 4. von Restmüll (120 l)	0,54 Euro 0,24 Euro 4,89 Euro 8,59 Euro
--	--

- 5.von Restmüll (240 l) 13,67 Euro
- b) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühr für Rest- und Biomüll ist aber jedenfalls die vorgeschriebene Mindestmenge gemäß § 4 Abs. 2 der Müllabfuhrordnung.
- c) für die Anlieferung:
- | | |
|-------------------------------|--------------------------------|
| 1. von PKW-Reifen ohne Felgen | 4,- Euro pro Reifen ohne Felge |
| 2. von PKW-Reifen mit Felgen | 6,- Euro pro Reifen mit Felge |
| 3. von Sperrmüll pro kg | 0,40 Euro |

§ 4

Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. vorzuschreiben.

§ 5

Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenverordnung der Marktgemeinde Wattens vom 11.11.2021, kundgemacht vom 17.11.2021 bis 01.12.2021, zuletzt geändert durch die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 07.11.2024 über Gebühren und Indexanpassungen, kundgemacht vom 08.11.2024 bis 25.11.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

MMag. Lukas Schmied

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja: 19

Nein: 0

Enthaltung: 0

4.1.3) Verordnung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren

Bericht:

Der Bürgermeister geht auf folgende zwei Amtsvermerke ein:

Betreff: Kanalanschlussgebühren; Erhöhung am 01.01.2026

Mit GR-Beschluss vom 07.11.2024 wurde mit Wirkung vom 01.01.2025 eine neue Kanalanschlussgebühr mit 6,93 Euro inkl. MwSt. je Kubikmeter umbauten Raum festgelegt. Es wird nun vorgeschlagen, die Kanalanschlussgebühren um 3% auf **7,14 Euro** inkl. MwSt. zu erhöhen.

Einnahmen an Kanalanschlussgebühren:

2023.....	75.800,- Euro
2024.....	95.600,- Euro
2025.....	85.000,- Euro (voraussichtlich)

Eine Erhöhung würde keine laufende Belastung der Gemeindegliederinnen und -bürger, sondern lediglich einen einmaligen Aufwand beim Kanalanschluss bedeuten.

Betreff: Kanalgebühren; Erhöhung ab 01.01.2026

Im Bereich der Abwasserbeseitigung wird der im Jahr 2025 mit einem zahlungswirksamen Gesamtüberschuss von voraussichtlich 520.000,- Euro zu rechnen sein. Darin sind einmalige Ausgaben von 85.000,- Euro berücksichtigt. Nicht enthalten sind zahlungsunwirksame Aufwände wie beispielsweise die Abschreibung von rd. 312.000,- Euro.

Die laufende Kanalgebühr stellte sich in den letzten Jahren wie folgt dar:

ab 1.1.2024.....	2,65 Euro brutto
ab 1.1.2025.....	2,76 Euro brutto

Um weiterhin gewinnbringend wirtschaften zu können, wurde die laufende Kanalgebühr jährlich von Seiten der Gemeinde indiziert. Es wird nun vorgeschlagen, die Kanalgebühren um 3% auf **2,84 Euro** zu erhöhen.

Diskussion:

Der Bürgermeister informiert, dass Wattens minimal über den Mindestgebühren des Landes Tirol liegt, die vorgeschrieben sind, um Förderungen lukrieren zu können. Es müssen immer wieder Investitionen seitens des Abwasserverbandes getätigt werden, welche die Marktgemeinde tragen muss. Der Gemeindevorstand sprach sich einstimmig für die vorgetragenen Erhöhungen aus.

GR Dr. Maria Schaffenrath erkundigt sich, ob über die beiden Vermerke gemeinsam abgestimmt wird.

Der Bürgermeister bejaht dies.

GR Dr. Maria Schaffenrath stimmt den Kanalanschlussgebühren zu, den Kanalgebühren nicht. Die Gebühren decken die Kosten, finanzieren laut dem Bürgermeister aber nicht das Budget. Beide Bereiche erwirtschaften einen Überschuss. Ihr ist bewusst, dass Investitionen notwendig sind.

Der Bürgermeister stellt klar, dass der Überschuss für Investitionen in das Abwassersystem und die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung fließt. Dies rechtfertigt die Gebühren erhöhungen.

GR KR Mst. Dietmar Hinterreiter sagt, dass die Gebühren betreffend Wasser immer sehr günstig waren. Er hat die Information, dass das Land Förderungen streicht, wenn die Gebühren nicht erhöht werden und möchte wissen, ob das stimmt.

Der Bürgermeister verweist darauf, dass es Mindestgebühren gibt. Wattens liegt knapp darüber. Die Gebühren sind angemessen und die Förderwürdigkeit ist gegeben.

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

**Verordnungsblatt für die
Marktgemeinde Wattens**

5.

Kanalbenützungsgebührenverordnung

5. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 06.11.2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Marktgemeinde Wattens erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBI. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind

- a) Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Geräteschuppen, Garagen, Carports, Silos und Fahrsilos,
- b) begehbarer und nicht begehbarer Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
- c) Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
- d) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet wurden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen,
- e) nicht ausgebaute Dachböden,
- f) landwirtschaftliche Gebäude sowie entsprechend genutzte Gebäudeteile.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 7,14 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationssanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

(7) Bei Schwimmbecken wird als Bemessungsgrundlage der Rauminhalt des Beckens zugrunde gelegt.

§ 3 Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4 Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,84 Euro pro Kubikmeter.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationssanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist quartalsmäßig vorzuschreiben.

(4) Wird eine Regenwassernutzung-Grauwasserkreislauf (z.B. für die Sanitäranlagen zur Spülung etc.) verwendet, ist das der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen geeichten Wasserzähler zu führen und entsprechend den Abs. 1 und 2 zu vergebühren.

(5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung vermindert sich die Bemessungsgrundlage pro Stück Großvieh und Vierteljahr um 6m³ Verbrauch und pro Stück Kleinvieh (Jungrinder, Schweine) und Vierteljahr um 3m³ Verbrauch.

(6) Bei Gärtnereibetrieben ist das für die Bewässerung verwendete Wasser über einen eigenen geeichten Wasserzähler zu führen und wird für diese Wassermenge keine Kanalgebühr verrechnet.

(7) Für die Gartenbewässerung kann das verwendete Wasser über einen eigenen geeichten Wasserzähler geführt werden und wird für diese Wassermenge keine Kanalgebühr verrechnet. Der Einbau des Wasserzählers hat entsprechend der Bestimmungen der Wasserleitungsordnung zu erfolgen.

§ 5 Gebührenschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigenen Kanalisationssanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren vom 10.11.2022, kundgemacht vom 14.11.2022 bis 29.11.2022, zuletzt geändert durch die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 07.11.2024 über Gebühren und Indexanpassungen, kundgemacht vom 08.11.2024 bis 25.11.2024, außer Kraft.

**Der Bürgermeister:
MMag. Lukas Schmied**

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja: 18

Nein: 1

Enthaltung: 0

4.1.4) Verordnung über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Bericht:

Der Bürgermeister geht auf folgende drei Amtsvermerke ein:

Betreff: Wasseranschlussgebühren; Erhöhung ab 01.01.2026

Mit GR-Beschluss vom 07.11.2024 wurde mit Wirkung vom 01.01.2025 eine neue Wasseranschlussgebühr mit 1,91 Euro inkl. MwSt. je Kubikmeter der Bemessungsgrundlage festgelegt.

Es wird nun vorgeschlagen, die Wasseranschlussgebühr ab 01.01.2026 um 3% auf **1,97 Euro** zu erhöhen.

Einnahmen an Wasseranschlussgebühren:

2023 32.254,- Euro

2024 38.108,- Euro

2025 20.000,- Euro

Betreff: Wasserbenützungsgebühren; Erhöhung ab 01.01.2026

Im Bereich der Wasserversorgung wird im Jahr 2025 mit einem zahlungswirksamen Gesamtüberschuss von voraussichtlich 260.000,- Euro zu rechnen sein. Darin sind einmalige Ausgaben von rd. 227.000,- Euro und einmalige Einnahmen von 53.000,- Euro berücksichtigt. Nicht enthalten sind zahlungsunwirksame Ausgaben wie die Abschreibung von rd. 258.000,- Euro. In den nächsten zwei Jahren ist mit erheblichen weiteren einmaligen Ausgaben für die Ersatzwasserversorgung am Vögelsberg und diverse Quellsanierungen zu rechnen.

Die laufende Wassergebühr pro m³ Trinkwasser stellte sich wie folgt dar:

ab 1.1.2024	1,19 Euro brutto
ab 1.1.2025	1,24 Euro brutto

Es wird vorgeschlagen, die Wasserbenützungsgebühr ab 01.01.2026 um 3% auf **1,28 Euro pro m³** zu erhöhen.

Betreff: **Wasserzählergebühren; Erhöhung ab 01.01.2026**

Mit GR-Beschluss vom 07.11.2024 wurden mit Wirkung vom 01.01.2025 die vierteljährlichen Gebühren für die Beistellung von Wasserzählern zuletzt festgesetzt.

Es wird vorgeschlagen, die vierteljährlichen Wasserzählergebühren ab 01.01.2026 wie folgt zu erhöhen (alle Beträge brutto):

Zähler	bisher	NEU
3 m ³	3,61	3,97
7 m ³	4,24	4,66
20 m ³	6,66	7,33
80 m ³	25,17	27,69
100 m ³	27,9	30,69
50 m ³ Verbundzähler	40,59	44,65
80 m ³ Verbundzähler	40,59	44,65
50 m ³ Vbz. mit Impulsgeber	51,62	56,78
80 m ³ Vbz. mit Impulsgeber	51,62	56,78
3 m ³ mit Impulsgeber	14,63	16,09
7 m ³ mit Impulsgeber	15,26	16,79

20 m ³ mit Impulsgeber	17,69	19,46
80 m ³ mit Impulsgeber	36,19	39,81
100 m ³ mit Impulsgeber	38,92	42,81

Bei den Wasserzählermieten waren folgende Einnahmen zu verzeichnen:

2023: 20.929,- Euro

2024: 23.200,- Euro

2025: 24.700,- Euro

Für das Eichen und Nachschaffen der Zähler wird derzeit jährlich ein Betrag von rd. 20.000,- Euro ausgegeben und die Personalkosten betragen rd. 5.000,- Euro.

Diskussion:

Der Bürgermeister ergänzt, dass auch diese Gebühren geringfügig über den Mindestgebühren des Landes liegen.

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

**Verordnungsblatt für die
Marktgemeinde Wattens**

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 11.11.2025

6.

Wasserbenützungsgebührenverordnung

6. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 06.11.2025 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBI. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1 **Wasserbenützungsgebühren**

(1) Die Marktgemeinde Wattens erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpenanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2 **Anschlussgebühr**

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBI. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind

a) Scheunen, Tennen sowie Städel, jeweils in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, Folientunnels, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,

b) Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,

c) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen.

(3) Nicht umfasst von den Ausnahmen sind Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).

(4) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(5) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(6) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 1,97 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(7) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

(8) Bei Schwimmbecken wird als Bemessungsgrundlage der Rauminhalt des Beckens zugrunde gelegt.

§ 3 **Laufende Gebühr, Zählergebühr**

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,28 Euro pro Kubikmeter.

Die Zählergebühr beträgt pro Jahr

- | | |
|--|------------|
| a) für 3m ³ | 3,97 Euro |
| b) für 7m ³ | 4,66 Euro |
| c) für 20m ³ | 7,33 Euro |
| d) für 80m ³ | 27,69 Euro |
| e) für 100m ³ | 30,69 Euro |
| f) für 50m ³ Verbundzähler | 44,65 Euro |
| g) für 80m ³ Verbundzähler | 44,65 Euro |
| h) für 50m ³ Vbz. mit Impulsgeber | 56,78 Euro |
| i) für 80m ³ Vbz. mit Impulsgeber | 56,78 Euro |
| j) für 3m ³ mit Impulsgeber | 16,09 Euro |
| k) für 7m ³ mit Impulsgeber | 16,79 Euro |
| l) für 20m ³ mit Impulsgeber | 19,46 Euro |
| m) für 80m ³ mit Impulsgeber | 39,81 Euro |
| n) für 100m ³ mit Impulsgeber | 42,81 Euro |

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind quartalsmäßig vorzuschreiben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.
- (2) Bei Bauwerken auf fremden Grund ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechts der Gebührenschuldner.
- (3) Miteigentümer haften für die Gebühr als Gesamtschuldner.
- (4) Die Nutznießer der Gebäude und Grundstücke (Mieter, Pächter usw.) haften für die richtige und rechtzeitige Zahlung der Gebühr zu ungeteilter Hand mit den Eigentümern.
- (5) Jede Änderung des Gebührenschuldners ist der Marktgemeinde unverzüglich anzugeben.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 10.11.2022 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren, kundgemacht vom 14.11.2022 bis 29.11.2022, zuletzt geändert durch die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 07.11.2024 über Gebühren und Indexanpassungen, kundgemacht vom 08.11.2024 bis 25.11.2024, außer Kraft.

**Der Bürgermeister:
MMag. Lukas Schmied**

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja: 19

Nein: 0

Enthaltung: 0

- 4.1.5) Verordnung über die Festlegung der Höhe
der Freizeitwohnsitzabgabe

Bericht:

Der Bürgermeister geht auf folgenden Amtsvermerk ein:

Betreff: **Freizeitwohnsitzabgabe ab 01.01.2026**

Am 10.11.2022 wurde die derzeit gültige Freizeitwohnsitzabgabe der Marktgemeinde Wattens im Gemeinderat zusammen mit der Leerstandsabgabe in einer gemeinsamen Verordnung beschlossen.

Aufgrund gesetzlicher Änderungen wurde am 18.09.2025 eine neue Verordnung über die Erhebung einer Leerstandsabgabe beschlossen.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Verordnung über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe zu erneuern. Es kommt zu keinen Veränderungen bei den Beträgen im Vergleich zur Verordnung von 2022.

Diskussion:

Der Bürgermeister fasst zusammen, dass es sich um einen Formalakt handelt.

GR Valentina Schwaninger fragt, warum die Beträge nicht erhöht werden.

Der Finanzverwalter erhält das Wort. Er führt aus, dass die Höhe der Gebühren begründbar und innerhalb einer gewissen Spannweite je m² sein müssen. Bei der Erlassung der letzten Verordnung wurde der Immobilienpreisspiegel für Tirol herangezogen.

GR Dr. Maria Schaffenrath möchte wissen, ob die Werte von 2022 verwendet werden sollen.

Der Finanzverwalter bejaht dies und bietet an, dies erneut zu prüfen.

Der Bürgermeister erinnert daran, dass die Höhe der Leerstandsabgabe in der letzten Sitzung des Gemeinderates mit dem Maximalwert festgelegt wurde. Freizeitwohnsitze spielen eine untergeordnete Rolle. Er spricht von einer niedrigen zweistelligen Zahl, wobei es die meisten am Vögelsberg gibt. Die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe kann gern erneut geprüft werden.

GR Valentina Schwaninger erkundigt sich, ob über den Tagesordnungspunkt jetzt oder in der Sitzung im Dezember abgestimmt wird.

Der Bürgermeister antwortet, dass heute abgestimmt und allenfalls im Dezember nachgebessert wird.

GR Dr. Maria Schaffenrath fragt nach der Grundlage einer möglichen Nachbesserung.

Der Bürgermeister gibt die Auskunft, dass recherchiert wird. Es ergeht nun der Vorschlag, die vorliegende Verordnung zu beschließen.

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

**Verordnungsblatt für die
Marktgemeinde Wattens**

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 11.11.2025

7. Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

7. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 06.11.2025 über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBI. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Marktgemeinde Wattens legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 240,- Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 485,- Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 707,- Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 1.008,- Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.407,- Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.813,- Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.206,- Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 10.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe, kundgemacht vom 14.11.2022 bis 29.11.2022 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:
MMag. Lukas Schmied**

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja: 19

Nein: 0

Enthaltung: 0

4.1.6) Grundsteuer ab 01.01.2026

Bericht:

Der Bürgermeister geht auf folgenden Amtsvermerk ein:

Betreff: **Grundsteuer ab 01.01.2026 unverändert**

Die Hebesätze für die Einhebung der Grundsteuer sind derzeit wie folgt festgelegt:

Grundsteuer von land- und forstwirtschaftlichen

Betrieben (Grundsteuer A)

500 % (Höchstsatz: 500 %)

Grundsteuer von Grundstücken (Grundsteuer B) 500 % (Höchstsatz: 500 %)

Einnahmen aus Grundsteuer:

Grundsteuer A:

2023.....2.632,- Euro
2024.....2.374,- Euro
2025.....2.357,- Euro

Grundsteuer B:

2023.....767.015,- Euro
2024.....788.749,- Euro
2025.....812.037,- Euro

Es wird vorgeschlagen, mit Wirkung vom 01.01.2026 die Hebesätze für die Grundsteuer A und B unverändert mit jeweils 500% festzulegen. Es handelt sich dabei um den Höchstsatz.

Diskussion:

Keine Wortmeldungen.

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Hebesätze der Grundsteuern A und B ab 01.01.2026 bei 500% zu belassen.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja: 19

Nein: 0

Enthaltung: 0

4.1.7) Kindergartengebühren ab 01.09.2026

Bericht:

Der Bürgermeister geht auf folgenden Amtsvermerk ein:

Betreff: Kindergartengebühren, Ganztagskindergartengebühren, Erhöhung ab 01.09.2026, Kindergartenjahr 2026/2027

Mit GR-Beschluss vom 20.05.2021 wurden die Tarifmodelle vereinheitlicht und in diesem Zuge die Kindergartengebühren neu strukturiert und festgesetzt.

Es gelten drei Tarifmodelle:

Tarif von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (ohne Mittagsbetreuung)

Tarif von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr (mit Mittagsbetreuung)

Tarif von 07.00 Uhr bis 17:00 Uhr (Ganztageskindergarten)

Dabei wurde auch eine Ermäßigung für Geschwisterkinder bei gleichzeitigem Besuch des Kindergartens (ab dem 2. Kind -50 %) beschlossen.

Der Abgang der laufenden Gebarung der Kindergärten betrug im Jahr 2024 1.224.000,- Euro.

Es wird daher und aufgrund der allgemeinen Entwicklungen („Rechtsanspruch“, steigende Kosten etc.) beantragt, die nach § 5 der Kindergartenordnung einzuhebenden Kindergartengebühren inkl. MwSt. ab dem Kindergartenjahr 2026/2027 wie folgt neu festzusetzen:

Kindergarten Tarif 07:00 bis 13:00 Uhr:

Einheimische bis zum vollendeten 4. Lebensjahr^{*1)}	Einheimische ab dem vollendeten 4. Lebensjahr:	Auswärtige:
32,- Euro (bisher 27,- Euro)	0,- Euro (bisher 0,- Euro)	99,- Euro (bisher 88,- Euro)

Ganztagskindergarten Tarif 07:00 bis 14:00 Uhr:

Einheimische bis zum vollendeten 4. Lebensjahr^{*1)}	Einheimische ab dem vollendeten 4. Lebensjahr:	Auswärtige:
64,- Euro (bisher 54,- Euro)	37,- Euro (bisher 32,- Euro)	119,- Euro (bisher 109,- Euro)

Ganztagskindergarten Tarif 07:00 bis 17:00 Uhr

Einheimische bis zum vollendeten 4. Lebensjahr^{*1)}	Einheimische ab dem vollendeten 4. Lebensjahr:	Auswärtige:
99,- Euro (bisher 87,- Euro)	64,- Euro (bisher 54,- Euro)	189,- Euro (bisher 175,- Euro)

*1) Stichtag: 1. September des jeweiligen Kindergartenjahres

Diskussion:

Der Bürgermeister spricht von einer deutlichen Anpassung im Vergleich zu den letzten Jahren. In der Region bleibt die Marktgemeinde günstig. Er geht auf die Wattner und Vollerer Tarife für den Gratiskindergarten ein. Das Angebot in Wattens wurde in den letzten Jahren stark ausgebaut.

GR Valentina Schwaninger stimmt zu, dass die Wattner Tarife günstig sind und merkt an, dass das Essen teurer wurde. Trotz der Anpassung kommt das Angebot den Familien zugute.

GR Dr. Maria Schaffenrath rechnet damit, dass ab dem Kindergartenjahr 2026/27 ein verpflichtendes zweites Kindergartenjahr eingeführt wird. Darauf haben die Gemeinden keinen Einfluss. Jedoch sollten sie dafür eintreten, dass unterfinanzierte Bereiche entsprechend abgegolten werden.

Der Bürgermeister berichtet vom Konsultationsmechanismus des Städtebundes betreffend „Rechtsanspruch auf Vermittlung eines Kinderbetreuungsplatzes“. Zur Verdeutlichung der Kosten für die Kinderbetreuung rechnet der Bürgermeister vor, dass die Überschüsse im Bereich Wasser und Kanal derzeit etwa die Hälfte des Abgangs im Kindergartenbereich decken. Von Kostendeckung sei man also weit entfernt.

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Kindergartengebühren ab 01.09.2026 gemäß dem Amtsvermerk.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja: 19

Nein: 0

Enthaltung: 0

4.1.8) Schülerhortgebühren ab 01.09.2026

Bericht:

Der Bürgermeister geht auf folgenden Amtsvermerk ein:

Betreff: Schülerhort Erhöhung der Elternbeiträge ab 01.09.2026, Hortjahr 2026/2027

Der laufende Abgang des Schülerhorts betrug im Jahr 2024 rd. 378.000,- Euro. Es wird empfohlen, die Schülerhortgebühren für das Hortjahr 2026/2027 um 5,- Euro zu erhöhen:

Elternbeitrag für den Besuch des Schülerhortes für Vorschul- und Volksschulkinder

5 – 4 Tage	49,- Euro (bisher 44,- Euro)
3 Tage	44,- Euro (bisher 39,- Euro)
1 – 2 Tage	39,- Euro (bisher 34,- Euro)

Diskussion:

Der Bürgermeister sagt, dass die Tarife im Vergleich zu anderen Gemeinden im Tiroler Zentralraum günstig sind.

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Schülerhortgebühren ab 01.09.2026 gemäß dem Amtsvermerk.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja: 19

Nein: 0

Enthaltung: 0

4.1.9) Heim- und Pflegegebühren ab 01.01.2026

Bericht:

Der Bürgermeister geht auf folgenden Amtsvermerk ein:

Betreff: Heim- und Pflegegebühren ab 01.01.2026

Die Heim- und Pflegegebühren der Häuser Haus Salurn und Haus am Kirchfeld wurden mit 01. Jänner 2017 sowie mit 1. Jänner 2018 jeweils um 2,5 Prozent erhöht. Mit 01. Jänner 2019 erfolgte im Rahmen der Teilnahme am Pilotprojekt „Tagsatzkalkulation NEU“ des Landes Tirol eine durchschnittliche Erhöhung von 12 Prozent. Im Jahr 2024 wurden die Gebühren um durchschnittlich 10 Prozent angehoben. Mit 2025 erfolgt eine Erhöhung der Bewohnergebühr um 4 Prozent sowie der Pflegegebühren um 5 Prozent. Zusätzlich wurde im Jahr 2025 für Neueintritte in den Pflegestufen 0 bis 2 lediglich der Grundtarif um 3,5 Prozent angepasst, während der Personalzuschlag unverändert blieb.

Von der Abteilung Pflege des Landes Tirol konnte noch keine Angabe gemacht werden, mit welcher Erhöhung der Heim- und Pflegegebühren für das Jahr 2026 gerechnet werden kann. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung wird vorsichtig von der Annahme einer Steigerung um 2,2 Prozent ausgegangen. Die endgültige Anpassung hängt von der Erhöhung des Verbraucherpreisindex und den Lohnerhöhungen ab 01. Jänner 2026 ab – sowie davon, wie die Lohnerhöhungen des Pflegepersonals Mitte 2025 berücksichtigt werden.

Es wird daher beantragt, die Bewohner-/Betreuungs- und Pflegegebühren ab 01.01.2026 um durchschnittlich 2,2% wie folgt zu erhöhen:

Bewohnergebühren	seit	seit	ab	ab
Haus Salurn und	01.01.2025	01.01.2025	01.01.2026	01.01.2026
Haus am Kirchfeld	täglich	monatlich	täglich	monatlich
Pflegestufe 0	74,57	2237,10	76,21	2286,30
Pflegestufe 1	98,00	2940,00	100,16	3004,80
Pflegestufe 2	116,75	3502,50	119,32	3579,60
Pflegegebühren				
Haus Salurn und				
Haus am Kirchfeld				
Pflegestufe 3	145,80	4374,00	149,01	4470,30
Pflegestufe 4	174,86	5245,80	178,71	5361,30

Pflegestufe 5	196,42	5892,60	200,74	6022,20
Pflegestufe 6	215,16	6454,80	219,89	6596,70
Pflegestufe 7	224,54	6736,20	229,48	6884,40
Kurzzeitpflege				
	seit 01.01.2025 täglich zzgl. 10% MwSt.		ab 01.01.2026 täglich zzgl. 10% MwSt.	
Pflegestufe 3 (=Minimum)		160,38		163,91
Pflegestufe 4		192,35		196,58
Pflegestufe 5		216,06		220,81
Pflegestufe 6		236,68		241,89
Pflegestufe 7		246,99		252,42

Die betreffenden Tagsätze bedürfen seitens der Abteilung Pflege des Amtes der Tiroler Landesregierung einer eingehenden Prüfung und Genehmigung durch die Landesregierung.

Es wird vorgeschlagen, die Gebühren für das Essen auf Rädern (nur Haus Salurn) ab 01.01.2026 um rund 4% anzupassen.

Die Preise für das Essen auf Rädern würden sich wie folgt darstellen:

	ohne Zustellung Wattens 01.01.2025 inkl. 10% MwSt.	ohne Zustellung Wattens 01.01.2026 inkl. 10% MwSt.	mit Zustellung Wattens 01.01.2025 inkl. 10% MwSt.	mit Zustellung Wattens 01.01.2026 inkl. 10% MwSt.	Abholung Fritzens, Volders inkl. 10% MwSt. 01.01.2025	Abholung Fritzens, Volders inkl. 10% MwSt. 01.01.2026
Frühstück	4,20	4,37				
Mittagessen	9,00	9,36	9,80	10,20	9,00	9,36

Abend-essen	7,00	7,28				
-------------	------	-------------	--	--	--	--

Diskussion:

Der Bürgermeister erinnert daran, dass das Land Tirol erst über die tatsächlichen Tarife informieren wird. Die Wirtschaftsleitung schlägt für die Zeit bis dahin eine Anpassung in Höhe von 2,2% vor. Sollten die endgültigen Tarife davon abweichen, wird entsprechend nachgebessert.

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Heim- und Pflegegebühren und die Tarife für Essen auf Rädern ab 01.01.2026 gemäß dem Amtsvermerk.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja: 19

Nein: 0

Enthaltung: 0

4.1.10) Hallentarife: Kletterhalle ab 01.01.2026

Bericht:

Der Bürgermeister geht auf folgenden Amtsvermerk ein:

Betreff: Kletterhalle Wattens, Hallentarife ab 01.01.2026

Es wird vorgeschlagen, die Tarife wie folgt zu erhöhen:

Eintrittspreise Kletterhalle:

Tageskarte (Einzelkarte):

Erwachsenenkarte: **8,50 Euro** (bisher 8,00 Euro)

Ermäßigtenkarte (Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Lehrlinge, Studenten und

Präsenz-/Zivildiener): **6,50 Euro** (bisher 6,00 Euro)

Kinderkarte bis zum vollendeten 14. Lebensjahr: **4,50 Euro** (bisher 4,00 Euro)

12-erBlock (12 Eintritte):

Erwachsenenkarte: **85,00 Euro** (bisher 70,00 Euro)

Ermäßigungskarte (Jugendliche bis zum vollendeten
18. Lebensjahr, Lehrlinge, Studenten und

Präsenz-/Zivildiener): **65,00 Euro** (bisher 50,00 Euro)

Kinderkarte bis zum vollendeten 14. Lebensjahr: **45,00 Euro** (bisher 30,00 Euro)

Kinder unter 6 Jahre:

Werden Kinder mitgebracht, welche das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so ist der Eintritt für das erste dieser Kinder frei. Für jedes weitere Kind, welches das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist ein Betrag von 3,- Euro zu bezahlen.

Diskussion:

Der Bürgermeister gibt die Auskunft, dass die Tarife meist in bar bezahlt und von den Vereinen abgerechnet werden. In Bezug auf den letzten Passus ist zu sagen, dass die betreuenden Vereine feststellten, dass Gruppen z.B. mit einem Erwachsenen und fünf Kindern in die Kletterhalle kamen, um dort Zeit zu verbringen, aber nicht wirklich zu klettern.

GV Erich Steiner stört sich daran, dass nur ein Kind unter sechs Jahren von der Gebühr befreit ist, da Familien oft zwei Kinder haben.

Der Bürgermeister erwidert, dass er dies bereits mit seinem Vorredner diskutiert hat und bezeichnet den Vorschlag als angemessen.

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Kletterhallengebühren ab 01.01.2026 gemäß dem Amtsvermerk.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja: 19

Nein: 0

Enthaltung: 0

4.1.11) Hallentarife: Sporthalle ab 01.01.2026

Bericht:

Der Bürgermeister geht auf folgenden Amtsvermerk ein:

Betreff: Neufestsetzung der Hallentarife der Sporthalle Wattens ab 01.01.2026

Mit GR-Beschluss vom 07.11.2024 wurden die Hallentarife der Sporthalle Wattens zuletzt neu festgesetzt. Es wird empfohlen, die Tarife mit 01.01.2026 um 3% zu erhöhen, und wie folgt neu festzusetzen:

Halle + Garderoben + Buffetraum + Tribüne:

Tagespauschale: 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr **865,- Euro** (statt bisher 840,- Euro)
Halbtagespauschale (bis 5 Stunden) **405,- Euro** (statt bisher 395,- Euro)

Halle und Garderoben:

gesamte Halle (Teil 1 + Teil 2): **58,- Euro pro Stunde** (statt bisher 56,- Euro)
Teil 1 (Normturnhalle 29 x 22 m): **48,- Euro pro Stunde** (statt bisher 46,- Euro)
Teil 2 (Normturnhalle 15 x 22 m): **25,- Euro pro Stunde** (statt bisher 23,- Euro)

Buffetraum:

pauschal: **117,- Euro ½ Tag** (bis zu 5 Stunden) (statt bisher 113,- Euro)
235,- Euro ganzer Tag (statt bisher 227,- Euro)

Reinigungspauschale: **225,- Euro** (statt bisher 216,- Euro)

Kaution: **500,- Euro** (unverändert)

Auswärtige Sportvereine, Hobbyclubs, Firmen und gewerbliche Anbieter von Sportangeboten haben auf die o.a. Tarife einen **50%-igen Aufschlag** zu bezahlen.

Die Sonderregelung für Wattner Sportvereine von Montag bis Freitag, wonach sie im Interesse der Sportförderung der Marktgemeinde Wattens kein Entgelt zu bezahlen haben, bleibt weiterhin aufrecht.

Diskussion:

Keine Wortmeldungen.

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Sporthallengebühren ab 01.01.2026 gemäß dem Amtsvermerk.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja: 19

Nein: 0

Enthaltung: 0

4.1.12) Kraftraumgebühren ab 01.01.2026

Bericht:

Der Bürgermeister geht auf folgenden Amtsvermerk ein:

Betreff: Kraftraum; Neufestsetzung Benützungsgebühr ab 01.01.2026

Der Kraftraum, welcher sich im Eishockeyareal der Marktgemeinde Wattens befindet, wird von verschiedenen Vereinen genutzt.

Es wird vorgeschlagen, den Stundensatz auf **13,- Euro pro Stunde** (bisher 12,- Euro) zu erhöhen.

Diskussion:

Der Bürgermeister sagt, dass fünf Vereine die Hauptnutzer des Kraftraumes sind. Eine elektronische Schließanlage wurde installiert, um nachvollziehen zu können, wer den Raum wann und wie lange benutzt. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise.

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Kraftraumgebühren ab 01.01.2026 gemäß dem Amtsvermerk.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja: 19

Nein: 0

Enthaltung: 0

4.1.13) Schwimmbadgebühren ab der Badesaison 2026

Bericht:

Der Bürgermeister geht auf folgenden Amtsvermerk ein:

Betreff: Neufestsetzung der Schwimmbadgebühren für die Badesaison 2026

Die Schwimmbadgebühren sollen mit Beginn der Badesaison 2026 für Wattnerinnen und Wattner, welche im Besitz der Wattner Bürgerkarte sind, um 3% erhöht werden. Für alle anderen Besucherinnen und Besucher werden neue Tarife eingeführt und wie folgt neu festgesetzt:

A) Eintrittsgebühren

I. **Normaltarife:**

<u>Tageskarten:</u>		<u>NEU</u>	<u>ALT</u>
Kinder-Tageskarte (6-15 Jahre)	mit Bürgerkarte	4,00	3,90
	ohne Bürgerkarte	4,80	
Ermäßigte Tageskarte*	mit Bürgerkarte	6,10	5,90
	ohne Bürgerkarte	7,20	
Erwachsenen-Tageskarte	mit Bürgerkarte	7,50	7,20
	ohne Bürgerkarte	8,70	

<u>Monatskarten:</u>		<u>NEU</u>	<u>ALT</u>
Kinder-Monatskarte	mit Bürgerkarte	20,90	19,90
	ohne Bürgerkarte	24,90	
Ermäßigte-Monatskarte*	mit Bürgerkarte	41,90	39,90
	ohne Bürgerkarte	47,90	
Erwachsenen-Monatskarte	mit Bürgerkarte	61,90	59,90
	ohne Bürgerkarte	71,90	
<u>Saisonkarte:</u>		<u>NEU</u>	<u>ALT</u>
Kinder-Saisonkarte	mit Bürgerkarte	41,90	39,90
	ohne Bürgerkarte	47,90	
Ermäßigte-Saisonkarte*	mit Bürgerkarte	89,90	84,90
	ohne Bürgerkarte	104,90	
Erwachsenen-Saisonkarte	mit Bürgerkarte	134,90	129,90
	ohne Bürgerkarte	154,90	
Tarif für Anmietung einer Kabine bei Erwerb einer Saisonkarte	mit Bürgerkarte	56,90	55,00
	ohne Bürgerkarte	65,90	

*gilt für Student*innen bis zum 26 Lebensjahr, Präsenz- und Zivildiener,
Senioren*innen über 60 Jahre, Behinderte mit Ausweis

II. Ermäßigtentarife:

		<u>NEU</u>	<u>ALT</u>
Kinder ab 15:00 Uhr	mit Bürgerkarte	3,00	2,90
	ohne Bürgerkarte	3,50	
Ermäßigte ab 15:00 Uhr*	mit Bürgerkarte	4,00	3,90
	ohne Bürgerkarte	4,60	

Erwachsene ab 15:00 Uhr	mit Bürgerkarte	5,70	5,50
	ohne Bürgerkarte	6,90	
2-Stundenkarte Kinder (ab Einlass max. 2h oder max. bis Bade- schluss)	mit Bürgerkarte	2,70	2,60
	ohne Bürgerkarte	3,20	
2-Stundenkarte Ermäßigte (ab Ein- lass max. 2h oder max. bis Bade- schluss)*	mit Bürgerkarte	2,90	2,80
	ohne Bürgerkarte	3,40	
2-Stundenkarte Erwachsene (ab Einlass max. 2h oder max. bis Bade- schluss)	mit Bürgerkarte	3,30	3,20
	ohne Bürgerkarte	3,90	

*gilt für Student*innen bis zum 26 Lebensjahr, Präsenz- und Zivildiener,
Senioren*innen über 60 Jahre, Behinderte mit Ausweis

Ermäßigung für Familien aus Wattens und Inhaber des Tiroler Familienpasses:

Kauft ein Elternteil für sich eine Saisonkarte, erhält er beim gleichzeitigen Kauf von einer Saisonkarte für sein Kind bzw. seine Kinder auf die Kinderkarte bzw. Kinderkarten und die Ermäßigenkarte bzw. Ermäßigenkarten für Schüler*innen und Student*innen eine Ermäßigung von jeweils 50 %. Werden gleichzeitig für beide Elternteile und ein Kind Saisonkarten gekauft, so wird zusätzlich auf die zweite Erwachsenenkarte eine Ermäßigung von 25% gewährt.

III. 6er-Block (6 Eintrittskarten)

		<u>NEU</u>	<u>ALT</u>
Kinderblock	mit Bürgerkarte	20,50	19,90
	ohne Bürgerkarte	25,50	

Ermäßigten-Block*	mit Bürgerkarte	28,70	27,90
	ohne Bürgerkarte	38,00	
Erwachsenen-Block	mit Bürgerkarte	35,90	34,90
	ohne Bürgerkarte	46,00	

*gilt für Student*innen bis zum 26 Lebensjahr, Präsenz- und Zivildiener,

Senioren*innen über 60 Jahre, Behinderte mit Ausweis

IV. Sondertarif für Schulklassen aus der Region 19:
(Wattens und Umgebung)

Während der Schulzeit in Begleitung einer Lehr-

person pro Person / SchülerIn..... 2,60 Euro (statt bisher 2,50 Euro)
 pro in Wattens gemeldete(n) Schüler(in) 0,00 Euro (unverändert)

V. Allgemeines:

Der Anspruch auf Lösung einer ermäßigten Karte ist durch Vorlage von Ausweisen oder Bestätigungen nachzuweisen.

Von der Entrichtung der Eintrittsgebühr sind Kinder bis zu 6 Jahren in Begleitung Erwachsener sowie Begleitpersonen von Behinderten, welche auf Grund des Grades ihrer Behinderung ständig im Schwimmbad betreut werden müssen, befreit.

Das Schwimmbad der Marktgemeinde Wattens ist Partner des Freizeitticket-Verbundes Tirol. Besitzerinnen und Besitzer von Freizeittickets haben freien Eintritt.

Jede Tageskarte berechtigt nur zum einmaligen Besuch des Schwimmbades.

Der Status als Gemeindebürgerin oder Gemeindebürger der Marktgemeinde Wattens ist durch Vorlage einer gültigen Bürgerkarte nachzuweisen. Jede Bürgerkarte kann nur für den vergünstigten Eintritt einer Person verwendet werden. Weitere Bürgerkarten können für jede Gemeindebürgerin und jeden Gemeindebürger um je 5,00 Euro gekauft werden.

Diskussion:

Der Bürgermeister informiert, dass im Vorverkauf Saisonkarten erworben werden können, es jedoch keinen vergünstigten Vorverkauf mehr geben wird. Etwa ein Drittel der Besucherinnen und Besucher verfügt über das Freizeitticket Tirol. In der abgelaufenen Saison besuchten etwa 74.000 Personen das Schwimmbad. Aufgrund des Wetters waren es etwa 20.000 weniger als in der vorangegangenen Saison.

GR Dr. Maria Schaffenrath spricht sich für erhöhte Preise für Auswärtige aus. Sie haben in den letzten Jahren von günstigen Tarifen profitiert.

Der Bürgermeister hält den Vorschlag des Gemeindevorstandes für gut. Sollte es nicht wie angedacht funktionieren, kann darauf reagiert werden.

GV Erich Steiner spricht von einer grundsätzlich guten Regelung. Da die Bevölkerung anderer Gemeinden für die bisherige Tarifgestaltung nicht verantwortlich gemacht werden kann, würde er die neuen Tarife nicht so hoch ansetzen.

Dem Bürgermeister ist ein bedachtes Vorgehen wichtig. Die Parkraumbewirtschaftung wurde vor allem für den Schwimmbadbesuch eingeführt und dies betrifft überwiegend Auswärtige. Es konnte in Verhandlungen mit dem Freizeitticket Tirol erreicht werden, die Entschädigung für die Marktgemeinde pro Eintritt zu erhöhen.

GR Dr. Maria Schaffenrath äußert sich in Richtung GV Erich Steiner, dass es den Bürgermeistern der Umlandgemeinden freisteht, sich am Abgang zu beteiligen. Wattens kann nur über die Eintrittspreise reagieren. Dieses Kollegialorgan tritt für die Interessen der Wattnerinnen und Wattner ein.

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Schwimmbadgebühren ab der Badesaison 2026 gemäß dem Amtsvermerk.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja: 19

Nein: 0

Enthaltung: 0

4.1.14) Saalgebühren ab 01.01.2026

Bericht:

Der Bürgermeister geht auf folgenden Amtsvermerk ein:

Betreff: Tarife für Veranstaltungen im Festsaal Mehrzweckgebäude Oberdorf, Saal Karwendel im Haus am Kirchfeld, Laboratorium und Raum ohne Namen im Museum, Erhöhung ab 01.01.2026

Es wird vorgeschlagen, das Benützungsentgelt für die oben angeführten Räumlichkeiten ab 01.01.2026 um 3% zu erhöhen und wie folgt neu festzusetzen:

Mehrzweckgebäude Oberdorf**Festsaal gesamt bis max. 3 Uhr:**

Stundentarif	75,- Euro (bisher 73,- Euro)
--------------	-------------------------------------

Halbtags bis 5 Stunden	290,- Euro (bisher 281,- Euro)
------------------------	---------------------------------------

Ganztags 08.00-18.00 Uhr	585,- Euro (bisher 567,- Euro)
--------------------------	---------------------------------------

Veranstaltungen: 18.00 Uhr bis max. 03.00 Uhr	700,- Euro (bisher 681,- Euro)
---	---------------------------------------

Saalteil I (76,5 m²):	
Stundentarif	23,- Euro (bisher 22,- Euro)
halbtags bis 5 Stunden	93,- Euro (bisher 90,- Euro)
ganztags (8:00-18:00 Uhr)	170,- Euro (bisher 166,- Euro)

Saalteil II (155,70 m²):	
Stundentarif bis 18.00 Uhr	45,- Euro (bisher 44,- Euro)
halbtags bis 5 Stunden	188,- Euro (bisher 182,- Euro)
ganztags (8:00-18:00 Uhr)	322,- Euro (bisher 312,- Euro)

Küche pro Veranstaltung	123,- Euro (bisher 119,- Euro)
-------------------------	---------------------------------------

Reinigungspauschale	110,- Euro (bisher 100,- Euro)
---------------------	---------------------------------------

Kaution bei Veranstaltungen	500,- Euro (bleibt)
-----------------------------	----------------------------

Für Auswärtige ist ein Aufschlag von 100 % der jeweils festgelegten Benützungsentgelte zu leisten.

Haus am Kirchfeld

Haus am Kirchfeld – Saal Karwendel:

Stundentarif	75,- Euro (statt bisher 73,- Euro)
Halbtags bis 5 Stunden	350,- Euro (statt bisher 338,- Euro)
Ganztags (08:00-18:00 Uhr)	585,- Euro (statt bisher 567,- Euro)
Reinigungspauschale	60,- Euro (statt bisher 50,- Euro)

Für Auswärtige ist ein Aufschlag von 100 % der jeweils festgelegten Benützungsentgelte zu leisten. Die Preise verstehen sich exkl. 20 % MwSt.

Museum Wattens

Museum – Laboratorium:	
Stundentarif 10-17.00 Uhr	56,- Euro (bisher 54,- Euro)
halbtags bis 4 Stunden	210,- Euro (bisher 203,- Euro)
ganztags 10-17.00 Uhr	350,- Euro (bisher 338,- Euro)
Stundentarif nach 17 Uhr	70,- Euro (bisher 68,- Euro)

Museum - Raum ohne Namen:	
Stundentarif 10-17.00 Uhr	23,- Euro (bisher 22,- Euro)
halbtags bis 5 Stunden	82,- Euro (bisher 79,- Euro)
ganztags 10-17.00 Uhr	140,- Euro (bisher 135,- Euro)
Stundentarif nach 17 Uhr	35,- Euro (bisher 34,- Euro)

Reinigungspauschale	60,- Euro
---------------------	------------------

Für Auswärtige ist ein Aufschlag von 100 % der jeweils festgelegten Benützungsentgelte zu leisten. Die Preise verstehen sich exkl. 20 % MwSt.

Diskussion:

Keine Wortmeldungen.

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Saalgebühren ab 01.01.2026 gemäß dem Amtsvermerk.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja: 19 Nein: 0 Enthaltung: 0

4.1.15) Parkraumbewirtschaftung ab 01.01.2026

Bericht:

Der Bürgermeister geht auf folgenden Amtsvermerk ein:

Betreff: Parkraumbewirtschaftung Parkplatz Oberdorf, Parkplatz Schwimmbad, Parkplatz Kreisverkehr, Erhöhung ab 01.01.2026

Die Parkplätze rund um das Schwimmbadareal, im Oberdorf und beim Kreisverkehr bei der Autobahnauffahrt können auf unterschiedlichste Art und Weise entgeltlich genutzt werden. Es wird vorgeschlagen, folgende Gebühren ab 01.01.2026 wie folgt zu erhöhen:

Parkplätze Schwimmbadareal:

Dauerparkberechtigung	ALT: 31,25/Monat, NEU: 32,30/Monat
Anwohnerparkkarte Dr.-Karl-Stainer-Str.	ALT: 10,00/Monat, NEU: 13,00/Monat
Familienkarte Wattens Badesaison:	ALT: 26,00/Saison, NEU: 29,00/Saison
Seniorenkarte Wattens Badesaison:	NEU: 49,00/Saison

Parkplatz Oberdorf:

Dauerparkkarte nur Unternehmer	ALT: 56,00/Monat, NEU: 58,00/Monat
Dauerparkkarte Bundesheer	ALT: 25,00/Monat, NEU: 26,00/Monat

Parkplatz Kreisverkehr:

Dauerparkkarte WattnerInnen privat	ALT: 18,50/Monat, NEU: 18,50/Monat
------------------------------------	---

Dauerparkkarte Gewerbe

ALT: 30,00/Monat, NEU: **32,00/Monat**

Diskussion:

Der Bürgermeister macht auf den neuen Parkkartentarif für Seniorinnen und Senioren beim Schwimmbad aufmerksam. Beim Parkplatz Kreisverkehr ergeben sich aufgrund der Besitzverhältnisse andere gesetzliche Vorgaben als bei den anderen beiden Parkplätzen. Daher ist es auch möglich, dass hier Gewerbetreibende eine Parkkarte erwerben dürfen. In der Dezembersitzung des Gemeinderates wird voraussichtlich eine Parkabgabengebührenverordnung aufgrund der neuen Parkzonen beschlossen.

GR Dr. Maria Schaffenrath fragt, warum die Dauerparkkarte für Wattnerinnen und Wattner am Kreisverkehr gleichbleiben soll.

Der Bürgermeister antwortet, dass es sich um den gesetzlichen Höchstsatz handelt. Es könnte angedacht werden, über den Tiroler Gemeindeverband eine Anpassung des Gesetzes anzuregen.

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Gebühren für die Parkraumbewirtschaftung ab 01.01.2026 wie vorgetragen.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja: 19

Nein: 0

Enthaltung: 0

4.1.16) Tiefgaragengebühren ab 01.01.2026

Bericht:

Der Bürgermeister geht auf folgenden Amtsvermerk ein:

Betreff: Tarife für öffentliche Tiefgarage am Kirchplatz, am Kirchfeld, im Mehrzweckgebäude Oberdorf, im Kindergarten Unterdorf und im Haus Salurn; Erhöhung ab 01.01.2026

Es wird vorgeschlagen, die Tarife für die öffentlichen Tiefgaragen wie folgt zu erhöhen:

Tagestarife (7:00 – 19:00 Uhr):

die 1. angefangene Stunde	gratis	(bisher: gratis)
jede weitere angefangene halbe Stunde	1,- Euro	(bisher: 1,- Euro)

Nachttarif (19:00 – 7.00 Uhr):

die ersten 4 Stunden	3,- Euro	(bisher: 2,- Euro)
Nachthöchsttarif	5,- Euro	(bisher: 4,- Euro)

Maximaltarif bis 24 Stunden	13,- Euro	(bisher: 11,- Euro)
Dauerparkgebühr pro Monat	88,30 Euro	(bisher: 85,80 Euro)

Sondertarife:

Monats- und Jahreskarte für LehrerInnen, KindergärtnerInnen, MusikschullehrerInnen, Beschäftigte der örtlichen Handels- und Gewerbebetriebe und HeimbewohnerInnen sowie MieterInnen des betreuten Wohnens des Pflegeheims Haus am Kirchfeld

Lehrer-/KindergärtnerInnen-Karte:

01.09. bis 15.07. des Folgejahres	
Mo.-Fr.: 06:30 Uhr bis 18:30 Uhr	443,- Euro (zahlbar in 10 Monatsraten á 44,30 Euro)
	(bisher 430,- Euro)
ganzjährig Beschäftigte	534,- Euro (bisher 518,- Euro)

MusikschullehrerInnen-Karte:

01.09. bis 15.07. des Folgejahres	
Mo.-Fr.: 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr	443,- Euro (zahlbar in 10 Monatsraten á 44,30 Euro)
	(bisher 430,- Euro)
Splitting-Karte für zwei Lehrpersonen	606,- Euro (zahlbar á 30,30 Euro/Person/Monat) (bisher 29,50 Euro)

MitarbeiterInnen-Monatskarte (örtliche Handels- und Gewerbebetriebe, Haus am Kirchfeld):

örtliche Betriebe Mo.-Sa.: 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr **51,50 Euro** (bisher 50,- Euro)
Haus am Kirchfeld Mo.-Sa.: 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr **24,70 Euro** (bisher 24,- Euro)

HeimbewohnerInnen, MieterInnen des betreuten Wohnens des Pflegeheimes Haus am Kirchfeld:

Monatskarte Tiefgarage Haus am Kirchfeld **51,50 Euro** (bisher 50,- Euro)

Die Tarife für die Tiefgaragen im MZG Oberdorf, Kindergarten Unterdorf und Haus Salurn sollen ebenfalls neu festgelegt. Es wird vorgeschlagen, die Tarife wie folgt zu erhöhen:

Monatliche Miete ab 01.01.2025:

88,30 Euro (bisher 85,80 Euro)

Diskussion:

GR Valentina Schwaninger äußerst sich positiv über die Tarifgestaltung. Für sie ist es wichtig, dass es eine Parkmöglichkeit gibt.

GR Dr. Maria Schaffenrath wird dem Antrag nicht zustimmen. Sie sieht es nicht als Aufgabe der Marktgemeinde an, bei einem gut ausgebauten Netz öffentlicher Verkehrsmittel Parkmöglichkeiten für die Wirtschaft bereitzustellen und verweist auf die Pendlerpauschale.

Der Bürgermeister nimmt den Punkt auf. Die vergünstigten Möglichkeiten bringen gewisse Einschränkungen mit sich. So ist das Parken hiermit z.B. nur von Montag bis Samstag von 07:00 bis 19:00 Uhr möglich. Die Alternative wäre ein höherer Preis für eine Dauerparkkarte.

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Tiefgaragengebühren gemäß dem Amtsvermerk.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja: 18

Nein: 1

Enthaltung: 0

- 4.2) Bahnhof Fritzens-Wattens: Gründung einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Fritzens

Bericht:

Der Bürgermeister geht auf folgenden Amtsvermerk ein:

Betreff: Bahnhof Fritzens-Wattens: Gründung einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Fritzens

Die Gemeinden Fritzens und Wattens müssen beim neuen Bahnhof Fritzens-Wattens im laufenden Betrieb vertraglich geregelt u.a. folgende Aufgaben übernehmen:

- Aufzüge Notbefreiung
- Winter- und Straßendienst auf ausgewählten Flächen
- Grünraumpflege auf ausgewählten Flächen
- Reinigung WC
- Radboxen Reinigung etc.
- Kiosk Anmietung und Vermietung

Zur Abwicklung der genannten Aufgaben soll eine Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Fritzens gegründet werden. Die Marktgemeinde Wattens übernimmt in Abstimmung mit der Gemeinde Fritzens die operativen Aufgaben. Die laufenden Aufwände werden dokumentiert und zu jeweils 50% auf die beiden Gemeinden aufgeteilt. Die Einnahmen aus der Vermietung des Kiosk werden zur Deckung der laufenden Kosten sowie zur Bildung einer Investitionsrücklage genutzt. Die Verwaltungsgemeinschaft ist vorerst auf ein Jahr angelegt. Nach einem Jahr findet eine Evaluierung der Verwaltungsgemeinschaft statt. Die Vermietung des Kiosk erfolgt durch die Verwaltungsgemeinschaft an einen geeigneten Mieter. Der Betrieb des Parkdecks liegt ausschließlich bei den ÖBB.

Es wird beantragt, die Verwaltungsgemeinschaft zu gründen und ihr die genannten Aufgaben zu übertragen.

Die Vereinbarung hat folgenden Inhalt:

Vereinbarung Verwaltungsgemeinschaft Bahnhof Fritzens-Wattens

Präambel

- (1) Die Marktgemeinde Wattens und die Gemeinde Fritzens haben aufgrund ihrer Gemeinderatsbeschlüsse vom 06.11.2025 und vom 20.11.2025 die Verwaltungsgemeinschaft Bahnhof Fritzens-Wattens zur Besorgung von Aufgaben im laufenden Betrieb des neuen Bahnhofes gegründet.
- (2) Die vertraglichen Grundlagen für die Verwaltungsgemeinschaft und den Betrieb des Bahnhofes Fritzens-Wattens sind:
 - a) Übereinkommen über Grundsätze der Finanzierung und der Instandhaltung sowie Planungsmaßnahmen zu folgenden Infrastrukturmaßnahmen am Bahnhof Fritzens-Wattens, 2021;
 - b) Vertrag über die Ausschreibungs- und Detailplanung, die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Infrastrukturmaßnahmen am Bahnhof Fritzens-Wattens, 2022;
 - c) 1. Zusatzvereinbarung betreffend Photovoltaik-Anlage, 2025;
 - d) 2. Zusatzvereinbarung zur Errichtung von Zusatzelementen auf P+R Anlagen, 2025;
 - e) Zusatzvereinbarung betreffend Fahrradboxenanlage am Bahnhof Fritzens-Wattens, 2025.

Dabei muss auf die geltenden relevanten Gesetze (insbesondere Bundesbahngesetz) und deren Richtlinien sowie allfällige Änderungen derselben Rücksicht genommen werden.

- (3) Zur Erreichung der genannten Zwecke schließen die Marktgemeinde Wattens und die Gemeinde Fritzens auf der Grundlage des § 142a der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO), LGBI. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch [LGBI. Nr. 35/2025](#), folgende Vereinbarung ab:

§ 1

Beteiligte Gemeinden

Die beteiligten Gemeinden sind die Marktgemeinde Wattens und die Gemeinde Fritzens.

§ 2

Bezeichnung, Zweck und Sitz der Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft führt die Bezeichnung Bahnhof Fritzens-Wattens und hat folgenden Zweck: Die Sicherstellung von Aufgaben im laufenden Betrieb des Bahnhofes
- (2) Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist in der Marktgemeinde Wattens, Innsbrucker Straße 3, 6112 Wattens.

§ 3

Aufgaben der gemeinsamen Verwaltung

(1) Verpflichtungen der Standortgemeinden Wattens und Fritzens:

Unabhängig von den endgültigen Eigentumsregelungen sind die Standortgemeinden für folgende Bauteile / Anlagen zur Übernahme der nachfolgend angeführten Leistungen zuständig.

Die Standortgemeinden haben die Möglichkeit, die Leistungen selbst durchzuführen oder der OBB-Infra für die Übernahme der Leistungen einen Kostenzuschuss zu leisten. Die Festlegung hierzu erfolgt im Zuge des zu erstellenden Realisierungsvertrages.

a) Verkehrsstation und Fußgänger- und Radfahrersteg mit den Bahnsteigzugängen

1. Reinigung und Winterdienst des Fußgänger- und Fahrradsteges und der Bahnsteigzugänge bis auf Höhe des Bahnsteigniveaus (dies umfasst insbesondere die Bahnüberbrückung samt Stiegenabgängen im Bereich des Bahnhofes) ausgenommen Bahnsteige
2. Mähen von Grünflächen
3. Ersatz von Leuchtmitteln samt Stromversorgung oder Betrieb und Erneuerung (samt Stromversorgung) der Stegbeleuchtung
4. 4 Aufzugsanlagen: Betreuung (Reinigung, Leuchtmitteltausch), Inspektion, Wartung und Reparatur (auch Vandalismusschäden), TÜV-Überprüfung der Liftanlagen, Übernahme der Liftwarttätigkeit
5. Notbefreiung (Aufzugsanlagen und gegebenenfalls WC-Anlage) 00:00 - 24:00 Uhr
6. WC-Anlage: Betreuung und Instandhaltung und Erneuerung

b) Fußgänger- und Radfahrersteg außerhalb der Bahnsteigzugänge gemäß Übersichtslageplan

1. Betreuung, Instandhaltung und Erneuerung

c) Vorplatz

1. Betreuung, Instandhaltung und Erneuerung

d) Radboxen

1. Betreuungspflichten: augenscheinliche Kontrolle, Reinigungs- und Winterdienst auf ausgewählten Flächen

e) Kiosk

1. Anmietung und Vermietung

Wobei dies in der Gebarung der Marktgemeinde Wattens geführt wird.

(2) Definition Betreuung und Instandhaltung: Betreuung und Instandhaltung umfasst Kontrolle, Inspektion, Wartung, Störungsbehebung, laufende Instandsetzung und Übernahme der Betriebskosten.

§ 4

Geschäftsführung und Ausstattung der Geschäftsstelle

- (1) Die Führung und Erledigung der Geschäfte der Verwaltungsgemeinschaft obliegt der Marktgemeinde Wattens.
- (2) Die Marktgemeinde Wattens sorgt für eine angemessene Ausstattung und Adaptierung der Geschäftsstelle mit Personal, Räumlichkeiten und Sachmitteln, an deren anfallenden Auszahlungen sich die Gemeinde Fritzens iSd § 6 dieser Vereinbarung beteiligt.

§ 5

Dienst- und Fachaufsicht über die Beschäftigten

- (1) Die Dienst- und Fachaufsicht über die Beschäftigten richtet sich nach § 18a Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 (G-VBG 2012), LGBI. Nr. 119/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz [LGBI. Nr. 62/2025](#). Darin ist klargestellt, dass die diensthoheitlichen Befugnisse bei der dienstzuweisenden Gemeinde liegen.
- (2) In Anwendung von § 18a Abs. 5 G-VBG 2012 unterliegt der Vertragsbedienstete für die Dauer der Dienstzuweisung den dienstlichen Anordnungen der zuständigen Organe des dienstzugewiesenen Rechtsträgers. In Anwendung von § 18a Abs. 6 G-VBG 2012 obliegen dem Bürgermeister jener Gemeinde, für die der Beschäftigte im Anlassfall dienstzugeteilt ist, die Fachaufsicht und die fachliche Weisungsbefugnis. Die Bediensteten werden somit als Organe jener Gemeinde tätig, deren Aufgaben sie zu besorgen haben.

§ 6

Verhältnis der Beteiligung an der Mittelverwendung und Mittelaufbringung

- (1) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen der Verwaltungsgemeinschaft sind von den beteiligten Gemeinden in Form von Beiträgen, deren Höhe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu ermitteln sind, zu tragen.
- (2) Die laufenden Auszahlungen für Personal, Sachmittel, Investitionen, Betreuung und Instandhaltung werden dokumentiert und zu jeweils 50% auf die beiden Gemeinden aufgeteilt.
- (3) Die Einzahlungen aus der Vermietung des Kiosk werden zu jeweils 50% auf die beiden Gemeinden aufgeteilt.
- (4) Es wird in jedem Falle eine Investitionsrücklage gebildet. Deren Höhe legen die Gemeinden für jedes Wirtschaftsjahr fest. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres.
- (5) Die Standortgemeinden haben die Möglichkeit, die Leistungen selbst durchzuführen oder der OBB-Infra für die Übernahme der Leistungen einen Kostenzuschuss zu leisten. Die Festlegung hierzu erfolgt im Zuge des zu erstellenden Realisierungsvertrages.
- (6) Die Investitionsrücklage wird in der Gebarung der Marktgemeinde Wattens geführt.

§ 7

Beitritt, Austritt und Auflösung

- (1) Jede Gemeinde kann zum Ende des Kalenderjahres die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft verlangen. Die Auflösung wird wirksam, wenn das Begehr der anderen Gemeinde mindestens sechs Monate vor Ende des Kalenderjahres nachweislich in schriftlicher Form bekannt gegeben wurde.
- (2) Davon abweichende Regelungen können jedoch durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte aller an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden festgelegt werden. Ein Beitritt oder ein Austritt aus der Verwaltungsgemeinschaft kann nur mit übereinstimmenden Beschlüssen der Gemeinderäte aller an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden erfolgen.

§ 8

Wirksamkeit der Vereinbarung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit 01.12.2025 in Kraft.

Wattens, am

Bürgermeister MMag. Lukas Schmied:

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Fritzens, am

Bürgermeister Markus Freimüller:

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Diskussion:

Der Bürgermeister hebt hervor, dass sich die Umlandgemeinden finanziell am Bahnhof beteiligt haben. Für den Kiosk wurde ein Mieter gefunden. In den ersten zwei Jahren wird die Verwaltungsgemeinschaft zu 40% gefördert. Ziel ist eine dauerhaft kosteneffiziente und regionale Abwicklung.

GR Valentina Schwaninger fragt, ob die Stadt Innsbruck Aufgaben am Hauptbahnhof übernimmt. Beim alten Bahnhof gab es diese Aufgaben nicht. Radboxen gab es ebenfalls keine.

Der Bürgermeister hat keine Informationen über die Abwicklung in Innsbruck. Bei einer Unterführung unter dem Innsbrucker Bahnhof müsste sich die Stadt Innsbruck beteiligen. Am alten Bahnhof Fritzens-Wattens gab es keine laufenden Kosten. Durch den Kiosk kommt es beim Neubau zu Einnahmen. Es müssen laut den Verträgen am neuen Bahnhof bestimmte Aufgaben erfüllt werden.

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den gemäß § 60 TGO kundzumachenden Beschluss zu fassen: Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Fritzens (Bildung einer

**Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 142a TGO mit der Gemeinde Fritzens zur Be-
sorgung von Aufgaben im laufenden Betrieb des neuen Bahnhofes.)**

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja: 19

Nein: 0

Enthaltung: 0

4.3) Bahnhof Fritzens-Wattens: VVT-Radboxen -
Zusatzvereinbarung

Bericht:

Der Bürgermeister geht auf folgenden Amtsvermerk ein:

Betreff: **Zusatzvereinbarung VVT-Radboxen**

Gemäß der Aufschlüsselung auf Seite zwei der Vereinbarung entfallen auf die Marktgemeinde Wattens für die Beschaffung und Montage Zuschusskosten in Höhe von 7.200,88 Euro.

Es wird beantragt, die Zusatzvereinbarung betreffend die Fahrradboxenanlage am Bahnhof Fritzens-Wattens einzugehen.

Diskussion:

Der Bürgermeister zeigt ein Foto einer Fahrradboxenanlage von einem Bahnhof im Oberland. Es sollen hochwertige Fahrräder verstaut werden können. Die Abwicklung erfolgt über den VVT. Die Marktgemeinde Wattens beteiligt sich an der Investition und übernimmt für den laufenden Betrieb gewisse Pflichten. Die Radboxen kommen in das zweite Obergeschoss des Parkdecks nahe dem Steg. Daneben wird es weitere Abstellplätze für Fahrräder geben. Die Gemeinde Fritzens trägt ebenfalls zur Investition und dem laufenden Betrieb bei.

GR Valentina Schwaninger erkundigt sich, wie viele Boxen angeschafft werden sollen.

Der Bürgermeister antwortet, dass es zwölf Boxen sein werden und wiederholt, dass die Abwicklung über den VVT erfolgt.

GR Valentina Schwaninger fragt, ob sie es richtig versteht, dass wir uns an den Kosten beteiligen, aber die Einnahmen an den VVT fließen.

Der Bürgermeister bejaht dies.

GR Valentina Schwaninger spricht sich aufgrund dessen gegen den Antrag aus.

GR Dr. Maria Schaffenrath äußert sich sehr kritisch über den VVT, Regioflink und die Finanzierung von Klimatickets für Bedienstete im öffentlichen Dienst. Die Einnahmen der Fahrradboxenanlage erhält der VVT. Die laufenden Kosten müssen sich Fritzens und Wattens teilen. Sie wird dem Antrag nicht zustimmen.

Der Bürgermeister informiert, dass Kosten für einen definierten Bereich übernommen werden. Das Mittragen eines Teils der laufenden Kosten sollte nicht mit der Finanzierung von VVT-Tickets vermischt werden. Letzterem liegt ein Beschluss des Tiroler Landtages zu Grunde.

GR Dr. Maria Schaffenrath ändert daraufhin ihr Meinung und möchte dem Antrag zustimmen, da es vertragsmäßig bereits fixiert wurde, dass die Boxen errichtet werden sollen.

Der Bürgermeister korrigiert das. Es handelt sich um eine Zusatzvereinbarung.

GR Dr. Maria Schaffenrath lässt wissen, dass sie somit dagegen stimmen wird.

Der Bürgermeister fände einen Beschluss der Zusatzvereinbarung gut, da es einen Mehrwert für die Region bedeuten würde.

GR KR Mst. Dietmar Hinterreiter befindet die Idee grundsätzlich für gut. Da Fritzens und Wattens jedoch Kosten tragen müssen, wird seine Fraktion dagegen stimmen.

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Zusatzvereinbarung für die VVT-Radboxen am Bahnhof Fritzens-Wattens einzugehen.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja: 15

Nein: 4

Enthaltung: 0

4.4) Friedhofsparkplatz: weitere Vorgehensweise

Bericht:

Der Bürgermeister geht auf folgenden Amtsvermerk ein:

Betreff: Verlängerung des Mietvertrages – Parkplatz Oberdorf (Friedhof)

Mit Vertrag vom 06. November 2023 wurde der Parkplatz Oberdorf (Friedhof) von der Marktgemeinde angemietet.

Der bestehende Mietvertrag läuft derzeit noch bis 31. Dezember 2025.

Gemäß Vertrag bestand für die Marktgemeinde ein Optionsrecht, den Parkplatz auf unbestimmte Zeit weiter anzumieten. Im Falle einer Ausübung dieser Option wäre ab 01. Jänner 2026 ein neuer, wertgesicherter Mietzins in der Höhe von ca. 42.800,- Euro netto jährlich zur Anwendung gekommen.

Die Gemeinde macht von dieser Option lt. GV-Beschluss vom 18. März 2025 keinen Gebrauch.

Im Gespräch mit der Eigentümerin wurde nun die Möglichkeit eröffnet, den Parkplatz für weitere drei Jahre (01. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2028) anzumieten. Der jährliche indexierte Mietzins würde dabei 20.000,- Euro netto betragen.

Der Gemeinderat möge beschließen,

1. einen Mietvertrag mit Frau Herta Wehle über den Parkplatz Oberdorf (Friedhof) für **drei Jahre (01.01.2026–31.12.2028)** abzuschließen, und
2. den jährlichen indexierten Mietzins in der Höhe von **20.000,- Euro netto** festzusetzen.

Diskussion:

Der Bürgermeister ergänzt, dass keine größeren Investitionen am Friedhofsparkplatz anstehen. Wie es nach den drei Jahren weitergeht, ist derzeit offen.

GR KR Mst. Dietmar Hinterreiter bedankt sich, dass der Preis halbiert wurde. Der Parkplatz wird gut genutzt.

GR Martin Vogl erinnert sich, dass Sanierungsarbeiten im Raum standen.

Der Bürgermeister wiederholt, dass keine Investitionen vorgesehen sind. Die Beleuchtung wurde bereits erneuert.

GR Dr. Maria Schaffenrath empfand das ursprüngliche Angebot der Eigentümerin als überzogen. Die 20.000,- Euro decken den Abgang nicht zur Gänze. Ihrer Wahrnehmung nach haben nur wenige abgestellte Autos einen Parkzettel hinter der Scheibe. Dies gehört regelmäßig und stärker kontrolliert.

Der Bürgermeister pflichtet seiner Vorrednerin in puncto Kontrollen bei. Er spricht von einem guten Einvernehmen mit der Eigentümerfamilie.

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, einen Mietvertrag mit der Eigentümerin über den Parkplatz Oberdorf (Friedhof) für drei Jahre (01.01.2026 bis 31.12.2028) abzuschließen und den jährlichen indexierten Mietzins in der Höhe von 20.000,- Euro netto festzusetzen.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja: 19

Nein: 0

Enthaltung: 0

4.6) Gesundheits- und Sozialsprengel Wattens-Wattenberg: weitere Vorgehensweise

Bericht:

Der Bürgermeister geht auf folgenden Amtsvermerk ein:

Betreff: **Gesundheits- und Sozialsprengel Wattens-Wattenberg: weitere Vorgehensweise**

Der Verein Gesundheits- und Sozialsprengel Wattens-Wattenberg übernimmt für die beiden Gemeinden Wattens und Wattenberg die laut Tiroler Heim- und Pflegeleistungsge-setz vorgesehene mobile Pflege. Obmann ist Martin Krämer, Stellvertreter ist BGM Franz Schmadl. Die Marktgemeinde Wattens hat laut Statut das Recht, vier Personen in den Vorstand zu entsenden. Die Funktionsperiode des aktuellen Vorstandes läuft bis 14. Mai 2027. Dem Vorstand obliegt u.a. die Bestellung einer Geschäftsführung. Durch die Auflö-sung des Dienstverhältnisses zwischen der Marktgemeinde Wattens und der Wirtschafts-leitung des Haus am Kirchfeld, die u.a. die Geschäftsführung des Sprengels innehatte, besteht in diesem Bereich Handlungsbedarf.

Es gilt darüber zu beraten, ob und in welcher Form der Vorstand seitens der Marktgemeinde Wattens neu besetzt werden soll und wie die mobile Pflege in Wattens und Wattenberg mittelfristig organisiert werden soll.

Diskussion:

Der Bürgermeister fügt hinzu, dass der Obmann des Gesundheits- und Sozialsprengels Neuwahlen des Vorstandes angesetzt hat. Er schlägt vor, GR Karoline Reitmeir, GR Dr. Maria Schaffenrath, Vbgm. Sonja Fender und ihn in den Vorstand zu entsenden. Ziel ist, dass der unabhängige Verein weiterbesteht. Mittelfristig ist zu überlegen, ob statt dem Verein z.B. eine gemeinnützige GmbH gegründet werden sollte. Heute soll über die Ent-sendung der vier Personen beraten werden.

GR Karoline Reitmeir übernimmt die Aufgabe gerne und sagt, dass der Verein sehr gute Arbeit leistet. Es ist schade, dass solche Maßnahmen gesetzt werden müssen, da die Pe-riode eigentlich noch bis 2027 laufen würde.

GR KR Mst. Dietmar Hinterreiter möchte erstens wissen, ob mit den vorgeschlagenen Personen über die Entsendung gesprochen wurde und ob zweitens die Gründung einer Gesellschaft angedacht war oder der Gedanke nicht weiterverfolgt wird.

Der Bürgermeister antwortet, dass bereits vor den Ereignissen überlegt wurde, in welcher Form der Sprengel weiterbestehen solle. Der Obmann und der Vorstand haften mit ihrem persönlichen Vermögen. In Abstimmung mit der Gemeinde Wattenberg hat er die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besucht. Die mobile Pflege wird gebraucht und wird weiter bestehen. Es ist wichtig, die passende Form zu finden und die regionale Zusammenarbeit zu stärken. Mit dem amtierenden Obmann steht er in intensivem Austausch.

GR KR Mst. Dietmar Hinterreiter erwähnt, dass er im Sprengel als Kassaprüfer tätig ist. Die Erfüllung der Aufgaben des Vereines muss seiner Ansicht nach gewährleistet sein.

Der Bürgermeister bestätigt, dass die Marktgemeinde Wattens aufgrund von Gesetzen die mobile Pflege gewährleisten muss. Er berichtet von einer Exkursion ins Außerfern, um vom dortigen Sprengel zu lernen. Gesundheits- und Sozialsprengel werden seiner Einschätzung nach immer wichtiger.

GV Erich Steiner geht darauf ein, dass der Gesundheits- und Sozialsprengel Wattens-Wattenberg bei der Einführung tirolweit ein Vorbild war. Er arbeitete bisher auf allen Ebenen einwandfrei. Die Ereignisse der letzten Wochen haben ihn traurig gestimmt.

GR Robert Moosleitner hat in der letzten Sitzung des Personalausschusses bereits kundgetan, dass er mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nie in der Form umgehen würde. Er zeigt Verständnis dafür, dass die Betroffenen Gegenmaßnahmen ergreifen. Der Sprengel verfügt auch aus seiner Sicht über eine Vorbildfunktion. Es wurde sogar an einer Modellregion mitgewirkt.

Er hinterfragt, ob die Vereinsstruktur bei der vorliegenden finanziellen Größenordnung die richtige Struktur ist. Die Kassaprüfer verfügen nicht über die notwendige Expertise.

Der Verein hat bisher sehr gut funktioniert und die Bevölkerung optimal betreut. Auch er wird seine Tätigkeit als Kassaprüfer zurücklegen. Weiters spricht er für den heute

abwesenden Vbgm. Robert Peer, wenn er sagt, dass dieser seine Funktion unter diesen Voraussetzungen ebenfalls ruhend stellen wird.

GR Dr. Maria Schaffenrath hat sich noch nicht im Detail in die Aufgaben des Sprengels eingearbeitet. Sie nimmt die Aufgabe gerne an und geht unbelastet an die Sache heran. Sie spricht aus, dass personelle Veränderungen eines Vereines nicht bedeuten, dass der Vorstand schlechte Arbeit geleistet hat. Es steht ihrer Meinung nach außer Frage, dass man mit der Arbeit der dort Beschäftigten sehr zufrieden ist.

GR KR Mst. Dietmar Hinterreiter sagt, dass mit ihm nicht über Veränderungen gesprochen wurde und er seine Tätigkeit daher nicht weiter ausüben wird.

Der Bürgermeister macht darauf aufmerksam, dass es ihm und dem Gemeinderat zuerst um die Wattner und Wattenberger Bevölkerung, anschließend um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und an dritter Stelle um die Empfindungen von Einzelpersonen gehen sollte. Er geht mit Respekt und auf Augenhöhe gegenüber den beteiligten Personen an Themen heran. Gleichzeitig erwartet er sich von Führungskräften, dass sie mit Kritik umgehen können. Der Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes und in der fraktionsübergreifenden Vorbesprechung vor der Sitzung diskutiert. Zudem informierte er per E-Mail über den Sachverhalt. Er wird bei Vbgm. Robert Peer nachfragen, was er mit „unter diesen Voraussetzungen“ meint.

GV Erich Steiner tritt für eine Weiterführung des Sprengels im Sinne der Ausführungen des Bürgermeisters ein. Er möchte festhalten, dass der Vorstand noch bis Mai 2027 gewählt gewesen wäre und die Führung keine Verfehlungen begangen hat.

Der Bürgermeister rekapituliert, dass Vorstandsmitglieder ihre Funktion zur Verfügung gestellt haben, der Obmann daraufhin Neuwahlen ansetzen musste und die Generalversammlung wählen wird. Es braucht Personen, die bereit sind, Verantwortung zu übernehmen. Ein Verein kann nicht ohne Vorstand existieren.

GR Robert Moosleitner ist der Auffassung, dass der Verein tadellos funktioniert hat, bis gewisse Dinge eingetreten seien. Er erwähnt die ehemalige Wirtschaftsleitung des Hauses am Kirchfeld und ehemalige Sprengelleitung namentlich, bezeichnet den Umgang mit ihr als „Sauerei“ und sagt, dass es dadurch zu einer Kettenreaktion im Vorstand kam.

GV Erich Steiner stimmt der vorangegangenen Wortmeldung hundertprozentig zu.

Der Bürgermeister fragt für mögliche rechtliche Schritte, ob die Aussage auf ihn als Bürgermeister oder auf die Marktgemeinde Wattens als Arbeitgeberin bezogen ist.

GR Robert Moosleitner fragt nach dem Unterschied.

Der Bürgermeister antwortet, dass es entweder gegen die Person oder die Dienstgeberin gerichtet sein kann.

GR Robert Moosleitner sagt, dass er die Dienstgeberin meinte. Der Bürgermeister ist der Verantwortungsträger.

GV Erich Steiner meinte auf Nachfrage des Bürgermeisters ebenfalls die Dienstgeberin und den Bürgermeister als Verantwortungsträger.

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, GR Karoline Reitmeir, GR Dr. Maria Schaffenrath, Vbgm. Sonja Fender und Bgm. MMag. Lukas Schmied in den Vorstand des Gesundheits- und Sozialsprengels Wattens-Wattenberg zu entsenden.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja: 19

Nein: 0

Enthaltung: 0

- 4.7) Bestellung einer Vertreterin des Bürgermeisters in der Forsttagsatzungskommission

Bericht:

Der Bürgermeister geht auf folgenden Amtsvermerk ein:

Betreff: Bestellung einer Vertreterin des Bürgermeisters in der Forsttagsatzungskommission

Der Forsttagsatzungskommission gehört der Bürgermeister gem. § 18 Abs. 2 Tiroler Waldordnung als Mitglied an. Es ist eine Stellvertretung vom Gemeinderat zu bestimmen.

Es wird vorgeschlagen, Vbgm. Sonja Fender als Vertreterin für Bürgermeister MMag. Lukas Schmied in die Forsttagsatzungskommission zu entsenden.

Diskussion:

GV Martin Weißenbrunner verlässt um 20:28 Uhr den Raum.

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt unter Abwesenheit von GV Martin Weißenbrunner, Vbgm. Sonja Fender als Vertreterin für Bürgermeister MMag. Lukas Schmied in die Forsttagsatzungskommission zu entsenden.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja: 18

Nein: 0

Enthaltung: 0

4.8) Übernahme eines Dienst-iPads nach dem Ausscheiden aus dem Gemeindedienst

Bericht:

Der Bürgermeister geht auf folgenden Amtsvermerk ein:

Betreff: Übernahme eines Dienst-iPads nach dem Ausscheiden aus dem Gemeindedienst

Die ehemalige Wirtschaftsleitung des Haus am Kirchfeld, stellte nach ihrem Ausscheiden aus dem Gemeindedienst mit 30.09.2025 den Antrag, das von ihr verwendete Dienst-iPad kaufen zu dürfen.

Dieses befindet sich im Besitz der Marktgemeinde und wurde im Mai 2020 um 1.135,- Euro angekauft und ist inzwischen buchhalterisch abgeschrieben.

In gebrauchtem Zustand wird das Gerät derzeit zu Preisen zwischen 650,- und 730,- Euro gehandelt.

Das Gerät wurde als Ersatz für das private von der ehemaligen Dienstnehmerin angekauft, das im Dienst kaputt ging.

Es ergeht das Ansuchen an das zuständige politische Gremium zu entscheiden, ob das ehemalige Dienst-iPad von der ehemaligen Wirtschaftsleitung gekauft werden darf und falls ja, zu welchem Preis.

Diskussion:

Der Bürgermeister sagt, dass der Gemeindevorstand beantragt, das Dienst-iPad um 690,- Euro zu verkaufen.

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt unter Abwesenheit von GV Martin Weißenbrunner, dass das Dienst-iPad um 690,- Euro an die Antragstellerin verkauft wird.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja: 18

Nein: 0

Enthaltung: 0

4.9) Vertretung der Marktgemeinde Wattens vor dem Landesgericht Innsbruck

Bericht:

Der Bürgermeister geht auf folgenden Amtsvermerk ein:

Betreff: Vertretung der Marktgemeinde Wattens vor dem Landesgericht Innsbruck – ehemalige Pflegedienstleitung Haus am Kirchfeld

Es wird dem Gemeinderat empfohlen, dass RA Dr. Andreas Ruetz (Kanzlei Bauer, Triendl, Ruetz & Partner) die Marktgemeinde Wattens in einer arbeitsrechtlichen Angelegenheit betreffend der ehemaligen Pflegedienstleitung des Haus am Kirchfeld vor dem Landesgericht Innsbruck vertritt.

Diskussion:

GV Martin Weißenbrunner kehrt um 20:30 Uhr in den Raum zurück.

GV Erich Steiner hat sich in der Sitzung des Gemeindevorstandes der Stimme enthalten.

Der Bürgermeister beginnt mit der Abstimmung.

GV Erich Steiner unterbricht und beantragt eine namentliche Abstimmung.

Der Bürgermeister fragt nach namentlichen Gegenstimmen oder Enthaltungen.

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt unter Enthaltung von GV Erich Steiner, GR KR Mst. Dietmar Hinterreiter und GR Valentina Schwaninger, dass RA Dr. Andreas Ruetz (Kanzlei Bauer, Triendl, Ruetz & Partner) die Marktgemeinde Wattens in einer arbeitsrechtlichen Angelegenheit betreffend der ehemaligen Pflegedienstleitung des Haus am Kirchfeld vor dem Landesgericht Innsbruck vertritt.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja: 16

Nein: 0

Enthaltung: 3

4.10) TÜPL-Lizum Walchen: Abschluss eines
Kaufvertrages von GstNr. 813/2, EZ 71

Bericht:

Der Bürgermeister geht auf folgenden Amtsvermerk ein:

Betreff: Kaufvertrag – TÜPL Lizum/Walchen Gst.Nr. 813/2, EZ 71

In der Sitzung vom 03.10.2024 wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Wattens folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt mit den Gegenstimmen von GV Erich Steiner und GR KR Mst. Dietmar Hinterreiter die Absicht das Grundstück zu den genannten Zahlen zu verkaufen. Dass jedoch vor Zustandekommen eines Kaufvertrages die Zustimmung des Gemeinderates zu diesem Vertrag notwendig ist.

Am 28.10.2025 langte im Gemeindeamt der Entwurf des Kaufvertrages der Abteilung Liegenschaft des Bundesheeres ein.

Es obliegt dem Gemeinderat darüber zu entscheiden, ob dem Abschluss des Kaufvertrages die Zustimmung gegeben wird oder nicht.

Diskussion:

GV Erich Steiner sagt, dass seine Fraktion damals nicht zugestimmt hat und sie hofften, dass eine andere Lösung gefunden werden kann. Grundstücke sind wertvoll, daher argumentiert er weiterhin für eine langfristige Verpachtung.

Der Bürgermeister wird seine damaligen Argumente nicht wiederholen und beginnt mit der Abstimmung.

GV Erich Steiner unterbricht und beantragt erneut eine namentliche Abstimmung.

Der Bürgermeister fragt nach namentlichen Gegenstimmen oder Enthaltungen und hält in Richtung GV Erich Steiner fest, dass es sich um die zweite und letzte Ausnahme handelt, dass nachträglich eine namentliche Abstimmung beantragt werden kann.

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit den Gegenstimmen von GV Erich Steiner, GR KR Mst. Dietmar Hinterreiter und GR Valentina Schwaninger, den genannten Kaufvertrag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja: 16 Nein: 3 Enthaltung: 0

4.11) Subventionsansuchen 2025 "WSG Swarovski Wattens Sektion Judo"

Bericht:

Der Bürgermeister geht auf folgenden Amtsvermerk ein:

Betreff: **Subventionsansuchen 2025**

Verein/Club/Organisation: **WSG Swarovski Wattens Sektion Judo**

Titel	Jahr	Euro
Subvention erhalten	2018	14.500,-
Subvention erhalten	2019	14.500,-
Außerord. Subvention erhalten (Anschaffung Büroeinrichtung)	2019	4.000,-
Subvention erhalten	2020	14.500,-
Subvention erhalten	2021	14.500,-
Subvention erhalten	2022	14.500,-
Außerord. Subvention erhalten (Österr. Meisterschaft)	2022	3.000,-
Subvention erhalten	2023	14.500,-

Außerord. Subvention erhalten (Mobilier Vereinsarchiv)	2023	6.000,-
Außerord. Subvention erhalten (Entgelt Nikolausturnier)	2023	780,-
Subvention erhalten	2024	14.500,-
Außerord. Subvention erhalten (Entgelt Nikolausturnier)	2024	810,-
Budget aktuell	2025	12.325,-
Höhe des Ansuchens	2025	14.500,-
Miete Vereinslokal	2024	4.071,36
Heizung	2024	1.048,68
Betriebskosten	2024	656,67
Gesamt	2024	5.776,71
Miete Kraftraum	2024	1.000,-

Im Budget „Allgem. Sportförderung“ (Subv., Preise) sind **12.325,- Euro** budgetiert (setzt sich aus 8.500,- Euro ordentliche Subvention und 3.825,- Euro Miete Vereinslokal zusammen).

Diskussion:

Der Bürgermeister informiert, dass der Gemeindevorstand eine Subvention in Höhe von 12.325,- Euro vorschlägt.

GV Martin Weißenbrunner wird sich wie in der Sitzung des Gemeindevorstandes bei Vereinen mit Nachwuchsarbeit enthalten. Er spricht sich gegen eine pauschale Kürzung von Subventionen aus. Sport- und Kulturvereine leisten einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag. Die Höhe der Subvention war seit mindestens 2018 gleich, obwohl die Preise allgemein stiegen und mit Nachwuchsarbeit kein Geld verdient wird. Er äußert den Wunsch nach Richtlinien für die Vergabe von Subventionen. Außerdem könnten Vereine mit Nachwuchsarbeit entsprechend in der Budgeterstellung berücksichtigt werden.

GR Dr. Maria Schaffenrath erinnert an den Beschluss über die Reduzierung der Subventionen um 15% in einer vorangegangenen Gemeinderatssitzung, verleiht der Dringlichkeit einer Richtlinie Ausdruck und spricht von dem bildenden und integrativen Effekt von Sportvereinen. Der Wattner Gemeinderat ist primär für die Wattner Bevölkerung verantwortlich. Von den Mitgliedern kommt ein Viertel aus Wattens. Die sportlichen Erfolge sind unbestritten, dennoch zahlt Wattens für andere Gemeinden mit. Die Aufbereitung der Unterlagen seitens des Vereines bezeichnet die Gemeinderätin als vorbildhaft. Sie plädiert für das Finden eines Weges, wonach die Herkunftsgemeinden ebenfalls finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. Sie wird sich der Stimme enthalten.

GV Maria Gahr-Vohradsky schließt sich den Ausführungen ihrer Vorednerin größtenteils an. Von den Sportstätten in Wattens profitiert die gesamte Region. Die Marktgemeinde kann die Kosten nicht mehr wie bisher tragen. Eine Diskussion über die Beteiligung der Umlandgemeinden erscheint ihr unumgänglich. Sie schlägt vor, die Richtlinie des ASVÖ (Allgemeiner Sportverband Österreich) zu verwenden.

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Subvention in Höhe von 12.325,- Euro auszuzahlen.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja: 15

Nein: 1

Enthaltung: 3

4.12) Subventionsansuchen 2025 "WSG Swarovski Wattens Penguins"

Bericht:

BGM Schmied geht auf folgenden Amtsvermerk ein:

Betreff: **Subventionsansuchen 2024/2025**

Verein/Club/Organisation: **WSG Swarovski Wattens-Penguins**

Titel	Jahr	Euro
Containermiete	2018/2019	960,-
Benützungsentgelt	2018/2019	17.272,50
Bandenwerbung	2018/2019	280,25
Gesamt	2018/2019	18.512,75
Abzüglich Subvention	2018/2019	-25.000,-
Ausbezahlt	2018/2019	6.487,25
Containermiete	2019/2020	480,-
Benützungsentgelt	2019/2020	15.800,-
Bandenwerbung	2019/2020	280,25
Gesamt	2019/2020	16.560,25
Abzüglich Subvention	2019/2020	-25.000,-
Ausbezahlt	2019/2020	8.439,75
Containermiete	2021/2022	480,-
Benützungsentgelt	2021/2022	14.800,-
Bandenwerbung	2021/2022	750,-
Gesamt	2021/2022	16.030,-
Ausfallszahlung	2020/2021	- 5.000,-
Abzüglich Subvention	2021/2022	-25.000,-
Abzüglich Subvention	2020/2021	-10.000,-
Ausbezahlt	2021/2022	23.970,-
Außerord.Subvention (Grundreinigung Container)	2022/2023	3.500,-
Containermiete	2022/2023	480,-
Benützungsentgelt	2022/2023	16.975,-
Bandenwerbung	2022/2023	700,-
Gesamt	2022/2023	18.155,-
Abzüglich Subvention	2022/2023	-25.000,-
Ausbezahlt	2022/2023	6.845,-

Containermiete	2023/2024	480,-
Benützungsentgelt	2023/2024	20.370,-
Bandenwerbung	2023/2024	615,-
Gesamt	2023/2024	21.465,-
Abzüglich Subvention	2023/2024	-15.000,-
Nachzahlung	2023/2024	6.465,-
Budget aktuell	2025	15.000,-
Miete Räumlichkeiten al- tes/neues Kabinengebäude	2024/2025	13.420,20
Bandenwerbung	2024/2025	entfällt
Benützungsentgelt	2024/2025	19.383,-
Ansuchen	2025	25.000,-

Der Verein sucht um die ordentliche Subvention für die Saison 2024/2025 in Höhe von 25.000,- Euro an.

Im Budget 2025 „Allgem. Sportförderung“ (Subv., Preise)“ sind **15.000,- Euro** budgetiert (beinhaltet eine ordentl. Subvention in Höhe von 14.100,- Euro und eine Miete in Höhe von 900,- Euro).

In den letzten Jahren wurde dem Eishockeyverein von der Marktgemeinde Wattens für die Containernutzung eine Miete, eine Benützungsgebühr für Trainings- u. Spielzwecken, sowie ein Anteil von 5% aus den Einnahmen aus der Bandenwerbung verrechnet.

Für die Benützung der Kunsteisbahn in der Saison 2024/2025 wird ein Benützungsentgelt von 19.383,- Euro zur Zahlung vorgeschrieben.

In der Saison 2024/2025 wurde ein neues Kabinengebäude errichtet. Über die von der WSG Swarovski Wattens-Penguins gemieteten Räumlichkeiten im alten sowie im neuen Kabinengebäude wird ein Mietvertrag errichtet.

Weiters ist festzuhalten, dass in dieser Saison keine Bandenwerbung mehr zu verrechnen ist.

Diskussion:

Der Bürgermeister ergänzt, dass der Gemeindevorstand vorschlägt, eine Subvention in Höhe von 15.000,- Euro auszuzahlen. Die Jugend muss nichts für die Eiszeit bezahlen. Auch die 5%-Abgabe auf bandenwerbe wurde gestrichen. Dafür wurde der Tarif für die Kampfmannschaft erhöht.

GV Martin Weißenbrunner macht darauf aufmerksam, dass die aufgezählten Vereinbarungen die aktuelle Situation abdecken. Allerdings wurde für 2024/25 um eine Subvention angesucht. Der Eishockeyverein ist der einzige Verein, der zum zweiten Mal eine deutliche Kürzung der Subvention erfahren soll. Es ist kein Muster bei der Kürzung von Subventionen erkennbar. Aufgrund der Betriebszeiten wird es erneut zu einer Nachzahlung kommen. Es werden aus ganz Tirol Sponsorengelder nach Wattens geholt. Er argumentiert für einen Mittelweg und spricht sich gegen eine erneute Kürzung der Subvention wie vorgeschlagen aus.

GR Dr. Maria Schaffenrath geht auf die Eislafschule ein und sagt, dass die Sponsoringgelder der Kampfmannschaft zufließen. Es ist keine Kernaufgabe der Marktgemeinde, halbprofessionelle Vereine zu fördern. Nun wird Miete bezahlt und stundengenau abgerechnet. Wegen des hohen Anteils von Wattner Kindern und Jugendlichen spricht sie sich für eine Subvention zwischen 15.000,- und 20.000,- Euro aus.

GV Erich Steiner spricht sich ebenfalls für einen Mittelweg aus.

Der Bürgermeister sagt, dass eine Subvention in Höhe von 15.000,- Euro vom Budget gedeckt ist und zählt die Investitionen und Vorteile für den Verein auf. Hall und Mils haben überhaupt keinen oder keinen eishockeytauglichen Eislafplatz mehr. Der Abrechnungsmodus wurde angepasst. Einige Vereine zahlen für ihre Infrastruktur mehr, als sie Subvention bekommen. Mit den WSG Penguins wurde von allen Vereinen am offensten und öftesten über die finanzielle Situation gesprochen.

GV Maria Gahr-Vohradsky zeigt auf, dass der Mitgliedsbeitrag sehr niedrig ist. Es ist wichtig, dass sich Vereine vor Augen führen, wie sie ihre wirtschaftliche Situation von sich aus verbessern können.

GV Martin Weißenbrunner erwidert, dass der angesprochene Mitgliedsbeitrag von 20,- Euro jener für nicht aktive Mitglieder ist. Familien zahlen für den Trainingsbetrieb deutlich mehr.

GR Dr. Maria Schaffenrath fände es sinnvoll, wenn Vereine bei der Darstellung von Ausgaben detaillierter werden. Das würde der Marktgemeinde bei der Gewährung von Subventionen helfen. Sie stellt klar, dass sie nicht die Kampfmannschaft, sondern die Nachwuchsarbeit fördern möchte.

Der Bürgermeister wiederholt, dass die Nutzung der Infrastruktur für die Jugend kostenlos ist.

GR Valentina Schwaninger wird dem Antrag und dem des folgenden Tagesordnungspunktes nicht zustimmen. Die Umlandgemeinden sollen sich beteiligen.

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Subvention in Höhe von 15.000,- Euro auszuzahlen.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja: 11

Nein: 1

Enthaltung: 7

4.13) Subventions- und außerordentlichen Subventionsansuchen 2025 - "Tennisklub Wattens"

Bericht:

BGM Schmied geht auf folgenden Amtsvermerk ein:

Betreff: **Subventions- und außerordentl. Subventionsansuchen 2025**

Verein/Club/Organisation: **Tennisklub Wattens**

Titel	Jahr	Euro
Subvention erhalten	2014	20.000,-
Subvention erhalten	2015	20.000,-
Subvention erhalten	2016	20.000,-
Subvention erhalten	2017	20.000,-
Subvention erhalten	2018	20.000,-
Subvention erhalten	2019	20.000,-
Subvention erhalten	2020	20.000,-
Subvention erhalten	2021	20.000,-
Subvention erhalten	2022	20.000,-
Subvention erhalten	2023	20.000,-
Außerordentliche Subvention erhalten (Photovoltaik-, Beregnungsanlage, Pumpensteuerung)	2023	20.000,-
Subvention erhalten	2024	20.000,-
Eigenes Vereinslokal (Betriebsk.)	2024	1.350,-
Benützungsgeb. Kraftraum	2024	510,-
Höhe des Ansuchens	2025	40.000,-
Budget aktuell	2025	17.000,-
Budget außerordentliche Subv.	2025	20.000,-

Subvention:

Im Budget 2025 „Allgemeine Sportförderung“ (Subv., Preise)“ sind für den Tennisklub Wattens **17.000,- Euro** budgetiert. Davon werden jährlich rd. 11.400,- Euro von der Gemeinde einbehalten, um einen alten gewährten Gemeindekredit abzustatten. Dieser ist im Jahr 2026 abbezahlt.

Im Jahr 2021 hat der Tennisklub Wattens für die neue „Traglufthalle“ einen Kredit in der Höhe von 150.000,- Euro (davon sind noch 103.983,33 Euro offen) bei der Raiffeisenbank Wattens aufgenommen. Die Marktgemeinde Wattens bürgt mit einer Ausfallhaftung.

Außerordentliche Subvention:

Im Budget 2025 „Außerordentl. Subvention TC Wattens für Sanierungsarbeiten“ sind **20.000,- Euro** budgetiert.

Förderungen:

Der Tennisklub Wattens, hat letztes Jahr das erste Mal bei den umliegenden Gemeinden Volders, Fritzens, Wattenberg und Baumkirchen um finanzielle Unterstützung angefragt. Volders und Fritzens haben sich bereit erklärt, 50% der Mitgliedsbeiträge von Kindern bis 18 Jahren zu übernehmen (Wattenberg und Baumkirchen haben nicht reagiert). Volders unterstützt den Verein bereits seit letztem Jahr und Fritzens ab heuer.

Des Weiteren reicht der Verein jährlich ihre „Infrastrukturprojekte“ (Platzsanierung etc.) beim Land Tirol (Sportstättenbau) ein und bekommen rund 25% zurück.

Diskussion:

Der Bürgermeister stellt klar, dass es um ein ordentliches Subventionsansuchen geht. Der Vorschlag lautet, dass eine Subvention von 17.000,- Euro ausbezahlt werden soll.

GV Martin Weißenbrunner regt an, dass Vereine sich bei außerordentlichen Subventionen frühzeitig melden sollten, um dies im Budget berücksichtigen zu können und gegebenenfalls vorab mit dem Bürgermeister gesprochen werden soll.

GR Dr. Maria Schaffenrath übt den Sport nicht aus und argumentiert, daher nicht voreingenommen zu sein. Sie spricht von einer ausgezeichneten Jugendarbeit des Vereines. Mehr als 50% der Mitglieder kommen aus Wattens. Der Verein hat in seine Infrastruktur investiert und kommt selbst für die Betriebskosten auf. Weiters fragt er bei anderen Gemeinden um eine finanzielle Unterstützung an.

Der Bürgermeister informiert, dass ein außerordentliches Subventionsansuchen voraussichtlich im Dezember einlagen wird. Viele Wattner Vereine leisten eine tolle Arbeit und zahlen sich die Betriebskosten selbst. Beim Tennis sind sie besonders hoch.

GV Martin Weißenbrunner sagt in Richtung GR Dr. Maria Schaffenrath, dass er selbst Tennis spielt. Er betont, dass jeder Verein andere Voraussetzungen hat und nicht zu sehr verglichen werden sollte.

Der Bürgermeister bricht die Diskussion ab und fragt nach weiteren Wortmeldungen.

GR Dr. Maria Schaffenrath ist sich den unterschiedlichen Voraussetzungen bewusst. Eine Art Grundsubvention könnte in einer Richtlinie berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister erinnert daran, dass das Abgeben einer Mitgliederliste eingeführt wurde und weitere Schritte folgen werden. Es geht nicht darum, wer welchem Sport zugetan ist, sondern um die Diskussion der vorliegenden Fakten.

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Subvention in Höhe von 17.000,- Euro auszuzahlen.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja: 16

Nein: 1

Enthaltung: 2

5) **Anträge des Technischen Ausschusses:**

Bericht:

Der Bürgermeister übergibt das Wort an den stellvertretenden Obmann des Technischen Ausschusses, Haris Alibabic.

5.1) Vergabe Möbelbauarbeiten Teil 1 - Neubau
Volksschule am Kirchplatz

Bericht:

Der stellv. Obmann geht auf folgenden einstimmig vorberatenen Amtsvermerk ein:

Betreff: Vergabe Möbelbauarbeiten Teil 1

Komm.: **1/211090/010000**

Kostenschätzung: **netto 250.000,- Euro**

Nach Vorliegen von drei Angeboten der Firmen:

1. Fa. Kuen
Summe netto: 264.705,00 Euro
+ 20 % MSt.: 52.941,00 Euro
Angebotspreis brutto: 317.646,00 Euro

2. Fa. Spechtenhauser
Summe netto: 258.577,00 Euro
+ 20 % MSt.: 51.715,40 Euro
Angebotspreis brutto: 310.992,40 Euro

3. Fa. Holznote
Summe netto: 247.024,08 Euro
+ 20 % MSt.: 49.404,82 Euro
Angebotspreis brutto: 296.428,90 Euro

Die Vergabe wird an die Firma Holznote, Römerstraße 186/1, 6072 Lans, mit einer Nettosumme von 247.024,08 Euro empfohlen.

Diskussion:

Der Bürgermeister macht darauf aufmerksam, dass ein zweiter Teil in einer späteren Sitzung zu vergeben sein wird.

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Möbelbauarbeiten Teil 1 an die Firma Holznote, Römerstraße 186/1, 6072 Lans, mit einer Nettosumme von 247.024,08 Euro.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja: 19

Nein: 0

Enthaltung: 0

5.2) Vergabe Schulküche Neubau Volksschule
am Kirchplatz

Bericht:

Der stellv. Obmann geht auf folgenden Amtsvermerk ein:

Betreff: **Amtsvermerk Vergabe Schulküche**

Komm.: 1/211090/010000

Kostenschätzung: **netto 90.000,- Euro**

Nach Vorliegen von vier Angeboten der Firmen:

1. Fa. Tischlerei Messner, 6112 Wattens
Summe netto: 66.457,33 Euro
+ 20 % MSt.: 13.291,47 Euro
Angebotspreis brutto: 79.748,80 Euro

2. Fa. Kuechenstudio Creativ, 6210 Wiesing
Summe netto: 76.380,00 Euro
+ 20 % MSt.: 15.276,00 Euro
Angebotspreis brutto: 91.656,00 Euro

3. Fa. Spechtenhauser, 6020 Innsbruck
Summe netto: 85.767,00 Euro
+ 20 % MSt.: 17.153,40 Euro

Angebotspreis brutto: 102.920,40 Euro

4. Fa. Thomas Huber, 6322 Kirchbichl
Summe netto: 99.047,00 Euro
+ 20 % MSt.: 19.809,40 Euro
Angebotspreis brutto: 118.856,40 Euro

Vor der Wahl des Angebotes für die Zuschlagsentscheidung sind nachfolgend angeführte Angebote auszuscheiden:

- Fa. Tischlerei Messner: Alternativangebot, keine Zustimmung der Vertragsbedingungen, rechtliche Prüfung negativ
- Fa. Küchenstudio Creativ: Alternativangebot, keine Zustimmung der Vertragsbedingungen, technische Prüfung negativ

Die Vergabe wird an die Firma Spechtenhauser, 6020 Innsbruck, mit einer Nettosumme von 85.767,00 Euro empfohlen.

Diskussion:

Der Bürgermeister ergänzt, dass bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 18.09.2025 über diese Vergabe diskutiert wurde. Es liegt eine klare fachliche, sachliche und rechtliche Empfehlung vor.

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Schulküche an die Firma Spechtenhauser, 6020 Innsbruck, mit einer Nettosumme von 85.767,- Euro.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja: 19

Nein: 0

Enthaltung: 0

5.3 Vergabe interaktiver Bildschirm Neubau
Volksschule am Kirchplatz

Bericht:

Der stellv. Obmann geht auf folgenden einstimmig vorberatenen Amtsvermerk ein:

Betreff: Interaktive Bildschirme

Für den Neubau Volksschule am Kirchplatz werden für die Klassenräume interaktive Bildschirme benötigt und angeschafft.

Aufgrund der Vorlage von zwei Angeboten folgender Firmen:

1. Ing. Walter Furthner GesmbH.
Summe netto: 21.507,00 Euro
20% USt.: 4.301,40 Euro
Angebotspreis brutto: **25.808,40 Euro**

2. J. Klausner Prof. Multimedia GmbH
Summe netto: 35.239,00
20% Ust.: 7.047,80 Euro
Angebotspreis brutto: **42.286,80 Euro**

Die Vergabe wird aufgrund des günstigeren Preises an die Firma Ing. Walter Furthner GesmbH mit einer Nettosumme von 21.507,00 Euro empfohlen.

Diskussion:

GR Dr. Maria Schaffenrath fragt nach dem Budgetansatz.

Der Leiter der Abteilung Bauservice & Infrastruktur erhält das Wort und erklärt, dass die interaktiven Bildschirme 2026 im Budget sind. Allerdings ist ein rechtzeitiges Bestellen wichtig.

GR Dr. Maria Schaffenrath zeigt sich verwundert, dass keine digitalen Tafeln angekauft werden.

Der Bürgermeister bestätigt, dass dies nicht angedacht ist. Es werden klassische grüne Schultafeln angebracht. Die digitalen Bildschirme dienen als Ergänzung.

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der interaktiven Bildschirme an die Firma Ing. Walter Furthner GesmbH mit einer Nettosumme von 21.507,00 Euro.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja: 19

Nein: 0

Enthaltung: 0

5.4) Vergabe Asphaltierungsarbeiten Swarovskistraße Weißer Platz

Bericht:

Der stellv. Obmann geht auf folgenden einstimmig vorberatenen Amtsvermerk ein:

Betreff: Asphaltierungsarbeiten Weißer Platz

Der „Weiße Platz“ wurde 2007 errichtet. Die Neugestaltung wurde von der Firma Swarovski finanziert – die MG Wattens hat sich mit 4 Jahresraten ab 2009 an den Kosten mit insgesamt 600.000,- Euro beteiligt.

Teilbereiche sind jetzt dringend zu sanieren.

Es gibt/gab mehrere Ansätze für die Sanierung:

Punktuelle Sanierung des Platzes:

- Schadstellen werden mittels Creativ Beton (wie Bestand) via Kernbohrungen saniert.

Sanierung/Erneuerung einzelner Betonplatten:

- Betonplattenabtrag und Entsorgung
- Komplette Betonplatte betonieren

Asphalt statt Betonplatte:

- Betonplattenabtrag und Entsorgung
- Anstelle der Betonplatten – 2-lagiger Asphaltbau

Man hat sich am 12.11.2024 mit den Verantwortlichen der Firma Swarovski geeinigt, dass die Sanierung mit der Variante Asphalt statt Betonplatte im Bereich der Fahrbahn durchgeführt werden soll.

Da die Firma Fröschl den Weißen Platz einst gebaut und die Preislage nach den jüngsten ausgeschriebenen Aufträgen (Nordumfahrung) gut ist, wurde kein weiteres Angebot eingeholt.

Nach Vorliegen des Angebotes der Firma Fröschl AG & Co KG

Summe netto: 52.247,99 Euro

+ 20 % MSt.: 10.449,60 Euro

Angebotspreis brutto: 62.697,59 Euro

Die Vergabe wird aufgrund von Folgeaufträgen an die Firma Fröschl AG & Co KG, 6060 Hall i.T. mit einer Bruttosumme von 62.697,59 Euro empfohlen.

Diskussion:

Der Bürgermeister fügt an, dass es sich um eine nachträgliche Vergabe handelt und dies dem Gremium entsprechend kommuniziert worden war.

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Asphaltierungsarbeiten im Bereich Swarovskistraße – Weißen Platz – an die Firma Fröschl AG & Co KG, 6060 Hall i.T. mit einer Bruttosumme von 62.697,59.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja: 19

Nein: 0

Enthaltung: 0

5.5) Ankauf Notstromaggregat

Bericht:

Der stellv. Obmann geht auf folgenden Amtsvermerk ein:

Betreff: Notstromaggregat

Die Anschaffung eines mobilen Notstromaggregats mit 60KVA und eines stationären Notstromaggregats mit 100 KVA für das Mehrzweckgebäude Oberdorf werden angedacht, und wurden zwei Angebote von folgenden Firmen eingeholt:

1. Firma Toplak Mobile Power
Summe netto: 57.125,17 Euro
20% USt: 11.425,03 Euro
Angebotspreis brutto: **68.550,20 Euro**

2. Firma ELMAG
Summe netto 129.000,- Euro
20% USt: 25.800,- Euro
Angebotspreis brutto: **154.800,- Euro**

Es wird empfohlen, den Auftrag an die Firma Toplak Mobile Power mit einer Nettosumme von 57.125,17 Euro zu vergeben. Die Firma ist über die BBG gelistet und wird aufgrund des wirtschaftlichsten Angebots sowie der BBG-Listung für die Vergabe vorgeschlagen.

Diskussion:

Der Bürgermeister zeigt zwei Bilder der Geräte.

GR Dr. Maria Schaffenrath erkundigt sich nach dem Budgetansatz.

Der Bürgermeister antwortet, dass hierfür 2025 92.000,- Euro budgetiert wurden.

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Ankauf eines mobilen und eines stationären Notstromaggregates von der Firma Toplak Mobile Power mit einer Nettosumme von 57.125,17 Euro.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja: 19

Nein: 0

Enthaltung: 0

5.6) Bebauungsplan Fischerstraße

Bericht:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde abgenommen.

5.7) Verkauf altes Bauhof Fahrzeug Mega Elektro

Bericht:

Der stellv. Obmann geht auf folgenden einstimmig vorberatenen Amtsvermerk ein:

Betreff: Verkauf altes Bauhoffahrzeug Mega Elektro

Aufgrund des Alters und verschiedener Mängelerscheinungen muss das Fahrzeug des Bauhofes Mega Elektro (Müllauto) ausgetauscht werden und ein neues Fahrzeug ange schafft werden. Das Fahrzeug kann aufgrund dieser Mängel und der fortschreitenden Ab nutzung nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden. Reparaturen und Ersatzteile wären in keinem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen des Fahrzeugs.

Es liegt ein Angebot für einen Verkaufspreis von 500,- Euro von der Firma Sabotic in Kolsass vor.

Der Verkauf des Fahrzeuges ist auch im Sinne der Mitarbeiter des Bauhofes und es wird empfohlen, das Fahrzeug an die Firma Sabotic in Kolsass zu einem Verkaufspreis von 500,- Euro zu verkaufen.

Diskussion:

Der Bürgermeister erklärt, dass es sich um Eigentum der Marktgemeinde handelt. Daher liegt die Entscheidung trotz der vermeintlich geringen Summe beim Gemeinderat.

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das alte Fahrzeug Mega Elektro des Bauhofes um 500,- Euro an die Firma Sabotic in Kolsass zu verkaufen.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja: 19

Nein: 0

Enthaltung: 0

5.8) Verkauf altes Bauhof Fahrzeug Kehrmaschine

Bericht:

Der stellv. Obmann geht auf folgenden Amtsvermerk ein:

Betreff: **Verkauf altes Bauhoffahrzeug Kehrmaschine**

Aufgrund des Alters und verschiedener Mängelerscheinungen muss die Kehrmaschine des Bauhofes ausgetauscht werden und es wurde ein neues Fahrzeug angeschafft. Das Fahrzeug kann aufgrund dieser Mängel und fortschreitender Abnutzung nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden. Reparaturen und Ersatzteile wären in keinem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen des Fahrzeuges.

Es liegt ein Angebot von der Firma Alexander Egger aus Wattenberg vor, der das Fahrzeug um 10.000,- Euro kaufen würde.

Der Verkauf des Fahrzeuges ist im Sinne der Mitarbeiter des Bauhofes und es wird empfohlen, das Fahrzeug an die Firma Alexander Egger zu einem Verkaufspreis von 10.000,- Euro zu verkaufen.

Diskussion:

Keine Wortmeldungen.

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Verkauf der alten Kehrmaschine des Bauhofes an die Firma Alexander Egger aus Wattenberg zu einem Preis von 10.000,- Euro.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja: 19

Nein: 0

Enthaltung: 0

5.9) Verkauf altes Fahrzeug Waldaufseher Fiat
Panda

Bericht:

Der stellv. Obmann geht auf folgenden Amtsvermerk ein:

Betreff: Verkauf altes Fahrzeug Waldaufseher Fiat Panda

Aufgrund eines Motorschadens muss das Fahrzeug des Waldaufsehers Fiat Panda ausgetauscht werden bzw. wurden bereits ein neues Fahrzeug angepasst. Das Fahrzeug Fiat Panda kann aufgrund dieser Mängel und der fortschreitenden Abnutzung nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden. Reparaturen und Ersatzteile wären in keinem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen des Fahrzeuges.

Es liegt ein Angebot für einen Verkaufspreis von 1.500,- Euro von der Firma Sabotic in Kolsass vor.

Der Verkauf des Fahrzeuges ist auch im Sinne der Mitarbeiter des Bauhofes und es wird empfohlen, das Fahrzeug an die Firma Sabotic in Kolsass zu einem Verkaufspreis von 1.500,- Euro zu verkaufen.

Diskussion:

Keine Wortmeldungen.

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des alten Fahrzeuges des Waldaufsehers Fiat Panda an die Firma Sabotic in Kolsass zu einem Preis von 1.500,- Euro.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja: 19

Nein: 0

Enthaltung: 0

6) Anträge des Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschusses:

6.1) Verkehrskonzept Wattens Nordwest: Beschluss Verordnungen

Bericht:

Der Bürgermeister geht auf folgenden Amtsvermerk ein:

Betreff: Verkehrskonzept Wattens Nordwest: Beschluss Verordnungen

Nach dem Beschluss im Gemeinderat im Mai 2025 wurden über den Sommer die notwendigen Verordnungen inkl. Pläne ausgearbeitet. Aus Gründen der Effizienz und Einfachheit wurden die Zeiten und Parkzonen leicht angepasst. Der Entwurf sieht vor, dass die Rudolf-Steinacher-Straße zur Einbahnstraße wird, dass im gesamten Gebiet Stellplätze markiert werden und nur noch dort das Parken erlaubt ist, dass gebührenfreie und gebührenpflichtige Zonen eingerichtet werden,

dass pro Fahrzeug, das auf einen Hauptwohnsitz in der Zone gemeldet ist, eine Anrainerparkkarte zum gesetzlichen Höchsttarif erworben werden kann.

Sämtliche Details finden sich in den Plänen und in den Verordnungen.

Der Ausschuss stellt diesen Antrag einstimmig.

Diskussion:

GR Robert Moosleitner verlässt um 21:11 Uhr den Raum.

Ing. Dietmar Pregenzer verlässt um 21:12 Uhr die Sitzung.

Der Bürgermeister ergänzt, dass es einen Informationstermin im Mehrzweckgebäude Unterdorf gab und die Verordnung durch das Anbringen der Verkehrsschilder in Kraft treten wird. Zudem werden Markierungen angebracht.

Es wird der umfasste Bereich gezeigt. Der Kreuzbichl ist ebenfalls inbegriffen und es darf nur mehr auf den ausgewiesenen Flächen geparkt werden. Die Parkflächen um das Sportareal werden kostenpflichtig sein. Die Pläne werden auf der Website der Marktgemeinde Wattens veröffentlicht. Die Umsetzung erfolgt, vorausgesetzt der Beschlussfassung, im Frühjahr 2026. Die gebührenpflichtige Kurzparkzone gilt von Montag bis Sonntag von 09:00 bis 19:00 Uhr.

GR Robert Moosleitner kehrt um 21:14 Uhr den Raum zurück.

EGR Haris Alibabic verlässt um 21:14 Uhr den Raum.

GV Martin Weißenbrunner spricht für die Fraktion, wenn er sagt, dass der Kreuzbichl neu gedacht werden muss. Bis auf den Bereich der Turnhalle wird er von den Anrainerinnen und Anrainern und Besucherinnen und Besuchern befahren.

Seiner Meinung nach ist die Gebührenpflicht rund um den Sportplatz positiv. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass die dortigen Wohngebäude teilweise keine Tiefgarage haben. Daher befürchtet er eine Knappheit der Plätze. Im Norden hat er ebenfalls Bedenken.

Die Fraktion wird dem Antrag nicht zustimmen.

EGR Haris Alibabic kehrt um 21:16 Uhr den Raum zurück.

GV Erich Steiner sagt, dass es um den Beschluss von Verordnungen und nicht um die Ortsteilversammlung des Kreuzbichl geht.

Der Bürgermeister bestätigt, dass es um die Parkregelung geht. Der Ausschuss hat ihn vorberaten und es wird eine Evaluierung geben.

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

Anschrift der Gemeinde

Datum DD.MM.JJJJ

Gemeindeamt

VERORDNUNG der Marktgemeinde Wattens

des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens, beschlossen anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom DD.MM.JJJJ, mit welcher Bereiche definiert werden, auf denen das Halten und Parken verboten wird und das Halten und Parken zeitlich beschränkt wird. Auf Grund des § 43 Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, in der derzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1 Regelung des ruhenden Verkehrs

Innerhalb der in den Verordnungsplänen vom Ingenieurbüro HE Verkehrsplanung, Hirschhuber & Einsiedler FlexCo mit den Plannr. 24-049-01-VO H+P, 24-049-02-VO B, 24-049-03-VO C, 24-049-04-VO D, 24-049-05-VO E, 24-049-06-VO F vom 30.09.2025 ersichtlichen Bereichen werden jene Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsgebote und -verbote erlassen, die aus den Planunterlagen ersichtlich sind.

Die genannten Planunterlagen des Ingenieurbüros HE Verkehrsplanung, Hirschhuber & Einsiedler FlexCo vom 30.09.2025 bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Kundmachung

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen.

§ 3 Inkrafttreten

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt die Verordnung mit Anbringung der Straßenverkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten

Der Bürgermeister:

MMag. Lukas Schmied

Ergeht an:

- Bezirkshauptmannschaft zur Kenntnis
- Zuständige Polizeiinspektion
- Gemeindeakt
- An den Bauhof der Marktgemeinde mit dem Auftrag die Verkehrszeichen aufzustellen und über Ort und Zeitpunkt der Aufstellung eine Dokumentation zu erstellen

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja: 14

Nein: 5

Enthaltung: 0

6.2) Anwohnerparkkarten Zentrum Nord

Bericht:

Der Bürgermeister geht auf folgenden Amtsvermerk ein:

Betreff: **Anwohnerparkkarten Zentrum-Nord**

Im Bereich Zentrum-Nord (Waldsamgasse, Swarovskistraße-Süd, Andreas-Hofer-Straße) sollen in den vorhandenen Parkzonen Anwohnerparkkarten eingeführt werden. Es sollen dieselben Konditionen wie in Wattens Nordwest gelten.

Der Ausschuss stellt diesen Antrag einstimmig.

Diskussion:

Der Bürgermeister ergänzt, dass die Karten zum Höchstsatz von 18,50 pro Monat Euro erworben werden können. Mit einer solchen Parkkarte kann für eine unbegrenzte Dauer auf den markierten Flächen geparkt werden.

GR Murat Celik verlässt um 21:19 Uhr den Raum.

GR Dr. Maria Schaffenrath wird dem Antrag zustimmen und äußert den Wunsch nach einer einheitlichen Regelung für Wattens. Für Unternehmen sollte der höhere Betrag gelten.

Der Bürgermeister sagt, dass hier Schritt für Schritt vorgegangen wird. Mit einer Zustimmung kommt die Marktgemeinde zu Einnahmen und schafft eine Mehrleistung für die Anwohnerinnen und Anwohner.

GR Dr. Maria Schaffenrath fragt, ob Unternehmen Anwohnerparkkarten zu einem höheren Preis bekommen können.

Der Bürgermeister antwortet, dass dies aktuell nur beim Parkplatz Kreisverkehr möglich und umgesetzt ist. Es wird in einer späteren Sitzung eine Parkabgabengebührenverordnung zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Heute geht es um die Anwohnerparkkarten in bestehenden Kurzparkzonen nahe dem Zentrum.

GR Murat Celik kehrt um 21:21 Uhr in den Raum zurück.

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Einführung von Anwohnerparkkarten gemäß dem Amtsvermerk.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja: 19

Nein: 0

Enthaltung: 0

6.3) Gründung einer Energiegemeinschaft

Bericht:

Der Bürgermeister geht auf folgenden Amtsvermerk ein:

Betreff: Gründung einer Energiegemeinschaft

Die Marktgemeinde Wattens soll eine Energiegemeinschaft gründen, mit dem Ziel, den von ihr selbst produzierten Strom selbst zu verbrauchen. Die Energiegemeinschaft soll mit den vorhandenen Ressourcen der Gemeindeverwaltung gegründet werden und mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand geführt werden. Sollt sich das Modell bewähren, kann zu einem späteren Zeitpunkt über die Öffnung der Energiegemeinschaft für Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen beraten werden.

Der Ausschuss stellt diesen Antrag einstimmig.

Diskussion:

Der Bürgermeister fügt hinzu, dass die Gründung eines Vereines angedacht ist. Der Strom aus dem Trinkwasserkraftwerk und der Photovoltaikanlagen soll in Wattens verbraucht werden. Eine Ersparnis bei Netz- und Stromkosten ist zu erhoffen.

GR Dr. Maria Schaffenrath empfindet es als positiv, wenn gespart werden kann. Sie fragt, ob Investitionen notwendig sind.

Der Bürgermeister antwortet, dass derzeit keine Investitionen notwendig sind.

GR Dr. Maria Schaffenrath erkundigt sich, wie es sich verhält, wenn die Photovoltaikanlage am Schwimmbad in den Randzeiten und außerhalb der Saison Strom produziert und der Eislaufplatz geschlossen ist.

Der Bürgermeister antwortet, dass, sobald eingespeist werden darf, der Strom in allen Teilen der Energiegemeinschaft genutzt werden soll. Ziel ist, dass sich Stromerzeugung und -verbrauch möglichst decken.

GR Dr. Maria Schaffenrath fragt, ob auf neue Leitungen gewartet werden muss.

Der Bürgermeister bestätigt, dass beim Schwimmbad und beim Haus Salurn derzeit keine Einspeisung ins Netz möglich ist. Das Haus Salurn verbraucht den erzeugten Strom auch ohne Einspeisemöglichkeit vor Ort.

GV Martin Weißenbrunner bringt zum Ausdruck, dass seine Fraktion dem Antrag zustimmen wird. Er fände es besser, wenn nicht die personellen Ressourcen des Rathauses verwendet werden würden. Es wäre interessant, Privathaushalte und weitere Gebäude in die Energiegemeinschaft zu integrieren. Zu Beginn sollten Experten herangezogen werden. Sobald der Ablauf klar ist, könnte Rathauspersonal eingesetzt werden.

Der Bürgermeister sagt, dass er es umgekehrt machen würde und sowohl mit einem Experten als auch mit dem Netzbetreiber gesprochen hat. Bei Modellen von externen Dienstleistern wird ein Cent pro Kilowattstunde als ein Art Gebühr verrechnet.

GR Martin Vogl stellt fest, dass ein Verein keinen Gewinn machen darf. Er fragt, ob er Investitionen tätigen und neue Photovoltaikanlagen installieren kann.

Der Bürgermeister gibt die Auskunft, dass dies möglich wäre. Es sind mehrere Rechtsformen denkbar.

GR Dr. Maria Schaffenrath fragt nach einer Rücklage.

Der Bürgermeister antwortet, dass eine solche in maximaler Höhe gebildet werden soll, da die Verwaltung bei der Marktgemeinde liegen würde.

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Gründung einer Energiegemeinschaft gemäß dem Amtsvermerk.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja: 19

Nein: 0

Enthaltung: 0

7) Anträge des Sozial-, Familien- und Integrationsausschusses:**Bericht:**

Der Bürgermeister übergibt das Wort an die Obfrau des Sozial-, Familien- und Integrationsausschusses, Vbgm. Sonja Fender.

GR Valentina Schwaninger verlässt um 21:29 Uhr den Raum.

7.1) Freigabe der Auszahlung des "freiwilligen" Gemeindezuschusses zum Schulgeld für Privatschulen

Bericht:

Die Obfrau geht auf folgenden Amtsvermerk ein:

Betreff: Freigabe der Auszahlung des „freiwilligen“ Gemeindezuschusses zum Schulgeld für Privatschulen

In der Sitzung des Sozial-, Familien- und Integrationsausschusses vom 22.10.2025 wurde der „freiwillige“ Gemeindezuschuss zum Schulgeld für anspruchsberechtigte Gemeindegliederinnen und -bürger festgelegt.

Dies ergibt einen Gesamtaufwand von 15 anspruchsberechtigten Personen von 6.279,70 Euro.

Der Sozial-, Familien- und Integrationsausschuss beantragt einstimmig die Freigabe des Betrages von 6.279,70 Euro.

Diskussion:

Keine Wortmeldungen.

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt unter Abwesenheit von GR Valentina Schwaninger die Freigabe des „freiwilligen“ Gemeindezuschusses zum Schulgeld für Privatschulen in Höhe von 6.279,70 Euro.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja: 18

Nein: 0

Enthaltung: 0

7.2) Freigabe der Auszahlung der "freiwilligen" Weihnachtsaktion für Gemeindebürger*innen

Bericht:

Die Obfrau geht auf folgenden Amtsvermerk ein:

Betreff: Freigabe der Auszahlung der „freiwilligen“ Weihnachtsaktion für Gemeindebürgerinnen und -bürger

In der Sitzung des Sozial-, Familien- und Integrationsausschusses vom 22.10.2025 wurde die freiwillige Weihnachtszuwendung für anspruchsberechtigte Gemeindebürgerinnen und -bürger wie folgt festgelegt:

- a) Anspruchsberechtigte Bürgerinnen und Bürger: **62** Personen mit **13.450,- Euro**
 - b) Haus am Kirchfeld und Haus Salurn: **21** Personen mit **2.310,- Euro**

Dies ergibt einen Gesamtaufwand von **83** anspruchsberechtigten Personen mit **15.760,- Euro.**

Der Sozial-, Familien- und Integrationsausschuss beantragt einstimmig die Freigabe des Betrages von **15.760,- Euro** für die „freiwillige“ Weihnachtszuwendung 2025.

Diskussion:

Keine Wortmeldungen.

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt unter Abwesenheit von GR Valentina Schwaninger die Freigabe der Auszahlung der „freiwilligen“ Weihnachtsaktion für Gemeindebürgerinnen und -bürger in Höhe von 15.760 Euro.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja: 18

Nein: 0

Enthaltung: 0

8) **Anträge des Wohnungsausschusses:**

Bericht:

Der Bürgermeister übergibt das Wort an den stellvertretenden Obmann des Wohnungsausschusses, GR Manfred Meyer, MSc.

8.1) Bericht über vergangene Wohnungsvergaben und Mietverlängerungen

Bericht:

Der stellv. Obmann berichtet, dass folgende Wohnungen in der letzten Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit vergeben wurden und an wen:

- Frau Acar Yasar (Neue Heimat Tirol)
- Herr Blömer David (Marktgemeinde Wattens)
- Frau Jäger Vanessa (Marktgemeinde Wattens)
- Herr Haller Helmut (Marktgemeinde Wattens)
- Herr Marx Noah (Marktgemeinde Wattens)

- Frau Günes Lejla (Neue Heimat Tirol)
 - Frau Klausner Bianca (Marktgemeinde Wattens)
 - Frau Crepaz Mariella (Alpenländische Heimstätte)

Weiters berichtet der stellv. Obmann, dass die Mietvertrage folgender Personen um drei Jahre verlangert wurden:

- Herr Muigg Stefan (Marktgemeinde Wattens)
 - Frau Winkler Sabrina (Marktgemeinde Wattens)
 - Frau Reitmeir Viktoria Maria (Marktgemeinde Wattens)

Diskussion:

GR Valentina Schwaninger kehrt um 21:32 Uhr in den Raum zurück.

8.3) Berichtigung Beschluss Wohnungsvergabe
Karwendelstraße 5, Top1

Bericht:

Der stellv. Obmann geht auf folgenden Amtsvermerk ein:

Antrag an den Gemeinderat:

Der Wohnungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.10.2005 beschlossen, die Wohnung Karwendelstraße 5, Top 1, an Frau Anita Lechner zu vergeben.

Vorberatung im Ausschuss (Gründe für Empfehlung an den Gemeinderat):

An Frau Anita Lechner wurde bei der Sitzung vom Wohnungsausschusses am 12.04.2010 die Wohnung angrenzend zu ihrer Wohnung vergeben.

Im Zuge der Erhebung der Leerstände ist aufgefallen, dass es keinen Gemeinderatsbeschluss gibt. Daher müsste dies nun korrigiert werden.

Beschlussempfehlung:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Antrag zu beschließen.

Diskussion:

Keine Wortmeldungen.

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Wohnung Karwendelstraße 5, Top 1, an Frau Anita Lechner zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja: 19

Nein: 0

Enthaltung: 0

8.5) Installation von Klimageräten im Außenbereich von Gemeindewohnungen

Bericht:

Der stellv. Obmann geht auf folgenden Amtsvermerk ein:

Antrag an den Gemeinderat:

Der Wohnungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.10.2025 beschlossen, dass keine Klimageräte im Außenbereich von Gemeindewohnungen installiert werden dürfen.

Vorberatung im Ausschuss (Gründe für Empfehlung an den Gemeinderat):

Der Ausschuss hat über eine Anfrage zur Installation von einem Klimagerät im Außenbereich einer Gemeindewohnung beraten.

Dabei wurde erklärt, dass die Alpenländische Heimstätte alle Anfragen bei Ihren Häusern ablehnt.

Begründung:

- Lärmentwicklung
- Verletzung der Fassade (Löcher)
- negative Entwicklung der Außenoptik
- Unklarheiten bei Mieterwechsel

Der Ausschuss stimmt diesen Punkten einstimmig zu.

Beschlussempfehlung:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, zu beschließen, dass im Außenbereich von Gemeindewohnungen keine Klimageräte installiert werden dürfen.

Diskussion:

GR Dr. Maria Schaffenrath wird dem Antrag nicht zustimmen. Sie stört das unbedingte und allgemeine Verbot. Klimaanlagen in Innenräumen sind teurer. Die Geräte können am Balkon aufgestellt werden, verursachen je nach Hersteller wenig Lärm und eine Verletzung der Fassade sieht sie nicht gegeben. Mögliche Unklarheiten bei einem Mieterwechsel lassen sich ihrer Argumentation nach vertraglich regeln. Sie beantragt, dass sich der Technische Ausschuss mit dem Thema beschäftigen und dem Gemeinderat über Voraussetzungen für eine mögliche Genehmigung informieren soll.

GV Maria Gahr-Vohradsky spricht sich ebenfalls gegen ein generelles Verbot aus, da die Situation der Bewohnerinnen und Bewohner beachtet werden muss. Es bräuchte Lösungen für ein einheitliches Erscheinungsbild. Sie wird dem Antrag nicht zustimmen.

GR Martin Vogl schließt sich seinen beiden Vorrednerinnen an.

GR KR Mst. Dietmar Hinterreiter wird ebenfalls nicht zustimmen. Klimatisierte Räume hält er für wichtig und die technischen Voraussetzungen gehören überprüft.

GV Erich Steiner spricht sich ebenfalls für eine Zuweisung an den Technischen Ausschuss aus.

Der Bürgermeister sagt, dass der Gemeinderat die Aufgabe hat, grundsätzliche Regelungen zu treffen. Die Bedenken des Wohnungsausschusses gehören berücksichtigt. Es braucht jemanden, der die Regeln kontrolliert und das ist mit einem Aufwand verbunden. Der Technische Ausschuss kann sich das Thema zusammen mit dem Wohnungsausschuss erneut ansehen. Er schlägt vor, über den Antrag abzustimmen.

GV Erich Steiner bringt sein Unverständnis darüber zum Ausdruck, warum jetzt ein Beschluss gefasst werden soll, wenn er später wieder geändert werden könnte.

Der Bürgermeister erwidert, dass alle Vorschläge einbringen dürfen.

GR Dr. Maria Schaffenrath hält eine Installation nicht immer für notwendig und wünscht sich klare Kriterien. Sie bringt die Frist von sechs Monaten zur Sprache. Bis dahin muss über ihren Antrag abgestimmt werden.

Es folgt eine Diskussion über die Art der Einbringung des Antrages und über Fristen.

GR Dr. Maria Schaffenrath zieht ihren Antrag zum Tagesordnungspunkt zurück und wird diesen unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ einbringen.

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass keine Klimageräte im Außenbereich von Gemeindewohnung installiert werden dürfen.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja: 13

Nein: 5

Enthaltung: 1

8.6) Bericht aus dem Wohnungsausschuss

Bericht:

Der stellv. Obmann berichtet, dass mit der Evaluierung der Punkteliste begonnen wurde. In der Dezembersitzung könnte über erste Erkenntnisse berichtet werden.

9) **Personalangelegenheiten**

Bericht:

Der Bürgermeister übergibt das Wort an den stellvertretenden Obmann des Personalausschusses, GR Manfred Meyer, MSc.

9.1) Stellenplanänderungen

Bericht:

Der stellv. Obmann geht auf folgenden Amtsvermerk ein:

Notwendige Stellenplanänderungen

1. Schulassistenz – Volksschule am Kirchplatz/SoS-Klassen:

Der Bedarf für eine Schulassistenz mit 12 Wochenstunden für ein Kind mit erhöhter Familienbeihilfe ergibt sich aufgrund der zusätzlichen Anmeldung in der schulischen Tagesbetreuung (rückwirkend ab 01.10.2025).

Einstufung in die Entlohnungsgruppe Ak2

2. Kinderkrippe Quartiert Kunterbunt:

Aufgrund der hohen Reinigungskosten der Firma Blitzblank ist geplant diese einzustellen. Sobald der Vertrag mit der Firma Blitzblank gekündigt wird, wird eine neue Reinigungskraft angestellt.

Anstellung einer Reinigungskraft zum ehestmöglichen Zeitpunkt (voraussichtlich ab 10.11.2025) mit 20 Wochenstunden (50 % einer Vollbeschäftigung)

Einstufung in die Entlohnungsgruppe p5

3. Kinderbetreuungseinrichtung:

Im Kindergarten Oberdorf wurden bisher in der Bringzeit von 07:00-07:30 Uhr und in der Abholzeit von 12:30 – 13:00 Uhr jeweils eine Gruppe als Randzeit (=Betreuung von weniger als 6 Kindern) angegeben. Mittlerweile sind in beiden Zeiten täglich deutlich mehr als 6 Kinder anwesend, was zur Folge hat, dass diese Zeit doppelt besetzt werden muss.

Nach Gesprächen mit den Eltern (Geschwisterkinder wechselten in die Schule, daher auch früherer Kindergartenstart, einige neue Kinder sind den frühen Start auch aus der Kinderkrippe gewohnt bzw. Berufstätigkeit der Eltern) ist nun klar, dass dies kein momentaner Trend ist, sondern die Kinder auch zukünftig früher starten werden. Daher muss

auch die 2. Kindergartengruppe früher geöffnet und später geschlossen werden, um die Aufsichtspflicht weiterhin gewährleisten zu können. Diese Stundenerhöhung wird vorerst auf das Kindergartenjahr 2025/26 (bis 10. Juli 2026) befristet. Evaluierung findet im März 2026 durch die Koordinatorin, Barbara Liussi, statt.

Erhöhung der Kinderdienststunden um 5 Wochenstunden zuzüglich der Vor- und Nachbereitungsstunden im Kindergarten Oberdorf

Einstufung in die Entlohnungsgruppe ki2

Diskussion:

Der Bürgermeister schlägt vor, die Stellenplanänderungen im Block abzustimmen.

GR Valentina Schwaninger fragt, ob die Reinigungsfirma mehr Kosten verursacht im Vergleich zur Eröffnung bzw. warum nicht von Anfang an eine Reinigungskraft über die Marktgemeinde angestellt wurde.

Der Finanzverwalter erhält das Wort und erklärt, dass sich die Brandgut GmbH um die Reinigung kümmert und uns die Kosten weiterverrechnet. Die Hausverwaltung schlug uns vor, dass wir ihren Vertrag mit der Fa. BlitzBlank übernehmen und so monatlich eine Rechnung bekommen, anstatt einmal im Jahr. Der Kinder- und Jugendkoordinatorin fielen die hohen Kosten auf und es wurde festgestellt, dass die Anstellung einer Reinigungskraft mit 20 Wochenstunden günstiger ist.

Der Bürgermeister ergänzt, dass die Verwaltung um Optimierung bemüht ist.

GR Dr. Maria Schaffenrath bittet um Prüfung, ob eine Pädagogische Fachkraft mit Vor- und Nachbereitungszeit während den Randzeiten notwendig ist.

Der Bürgermeister erklärt, dass es eine Person gibt, welche die Aufgabe übernehmen würde. Ansonsten müsste eine Person angestellt werden. Es ist nicht das Ziel, dass die bestqualifizierte Person die Randzeiten dauerhaft abdeckt.

GR Dr. Maria Schaffenrath erkundigt sich, ob es in den Randzeiten zu einer doppelten Personalbesetzung kommt.

Der Bürgermeister bejaht dies. Die Stellenplanänderung ist auf ein Jahr befristet.

GR Dr. Maria Schaffenrath ist über die Vor- und Nachbereitungszeit in der Randzeit verwundert, da sie ihrer Meinung nach nicht zu tragen kommt.

Der Bürgermeister nimmt den Punkt auf. Es handelt sich nicht um eine Dauerlösung.

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Stellenplanänderungen gemäß dem Amtsvermerk.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja: 19

Nein: 0

Enthaltung: 0

10) **Bericht aus dem Gemeindevorstand**

Bericht:

Der Bürgermeister berichtet wie folgt:

- Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes fielen einstimmig aus.
- Pachtflächen in der Lizum und die Birnenallee wurden vergeben.
- Das südliche Buswartehäuschen bei der evangelischen Kirche steht nicht auf gemeindeeigenem Grund. Der Vertrag ist ausgelaufen und wurde neu für 15 Jahre eingegangen.
- In der Kinderbetreuung trat eine Springerin ihren Dienst an.
- In der Pflege Wattens wurden zwei diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen eingestellt.

11) Bericht des BürgermeistersBericht:

Der Bürgermeister berichtet wie folgt:

- Die neue Drehleiter der FF Wattens wurde in den Dienst gestellt und es wurde das 150-jährige Jubiläum gefeiert.
- Es fand die Trägersitzung der Bücherei zusammen mit der Pfarre Wattens statt. Vier Personen werden für insgesamt 50 Jahre ehrenamtliches Engagement ausgezeichnet.
- An der Ortsteilversammlung Kreuzbichl in der VS in Höralt nahmen etwa 80 Personen teil. Es ging um den Bichlweg, den Bebauungsplan und das Verkehrskonzept.
- Die Fertigstellung der VS am Kirchplatz soll zu Ostern erfolgen.
- Das Unternehmen Swarovski baut Stellen ab. Es kann zu Kündigungen kommen und es wird einen Sozialplan geben. In den Standort Wattens werden bis 2030 150 Millionen Euro investiert. Die Marktgemeinde muss dadurch zusätzlich einen höheren sechsstelligen Betrag einsparen.
- Am 07.11. findet um 19:00 Uhr eine Filmvorführung im Museum Wattens statt.
- Der Eislaufplatz startet am 08.11. in die Saison.
- Am 09.11. findet das Gefallenengedenken statt.
- Ab dem 27.11. findet am Kirchplatz der neue Adventmarkt statt.

13) Anträge, Anfragen und Allfälliges:Diskussion:

GV Erich Steiner fragt nach dem Stand beim Hangrutsch am Vögelsberg und dem Stadionbau der WSG.

Der Bürgermeister antwortet, dass in Bezug auf den Vögelsberg weiterhin Gespräche geführt werden und eine Lösung rechtlich abgeklärt wird. Nach der Prüfung kann sich der Gemeinderat damit befassen. Im Winter sind keine Baumaßnahmen möglich.

Seit dem Informationstermin für den Gemeinderat über den Stadionbau gibt es keine Neuigkeiten. Nächste Woche findet ein Treffen mit dem Geschäftsführer statt. Die WSG arbeitet intensiv an der Umsetzung und die Marktgemeinde übergab notwendige

Unterlagen. Der Verein ist darüber informiert, welche Unterlagen für eine Diskussion im Gemeinderat notwendig sind.

GR Dr. Maria Schaffenrath bringt einen Antrag ein. Sie beantragt, dass der Technische Ausschuss, allenfalls in Absprache mit dem Wohnungsausschuss, konkrete Kriterien für die Installation von Klimagegeräten in gemeindeeigenen Wohnanlagen ausarbeitet, um die Installation zu ermöglichen.

Der Antrag wird dem Technischen Ausschuss zur weiteren Bearbeitung zugewiesen.

GR KR Mst. Dietmar Hinterreiter fragt, ob es stimmt, dass dem Museum das Gütesiegel aberkannt wurde, und ob der Vertrag über die Anmietung der Fläche zum Abstellen von Fahrrädern auf den Weißen Platz ausläuft.

Der Bürgermeister bestätigt, dass das Museumsgütesiegel aufgrund der Öffnungszeiten aberkannt wurde. Beim Fahrradabstellplatz ist das Auslaufen des Vertrages noch nicht der Fall.

GR KR Mst. Dietmar Hinterreiter möchte wissen, seit wann das Museumsgütesiegel aberkannt ist.

Der Bürgermeister wurde Anfang dieser Woche informiert.

GR Robert Moosleitner möchte wissen, was es mit den baulichen Veränderungen in den Räumlichkeiten der Abteilung Bauservice & Infrastruktur auf sich hat.

Der Bürgermeister antwortet, dass ein guter Rahmen für die Zusammenarbeit geschaffen wurde und dies zu mehr Effizienz beiträgt.

GR Robert Moosleitner fragt im Hinblick auf das Budget, ob es bei der Vermietung des sanierten Heltschlhauses Neuigkeiten gibt.

Der Bürgermeister informiert, dass die Planungen für weitere Adaptionen laufen und sowohl ein Kinderarzt als auch eine Bank konkretes Interesse haben. Er hofft, dass er in drei Monaten über Neuigkeiten berichten kann.

Der Finanzverwalter verlässt um 22:09 Uhr die Sitzung.

Die Sitzung wird von 22:10 bis 22:18 Uhr für eine Pause unterbrochen.

Von der Behandlung der weiteren Tagesordnungspunkte wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Die Beratung und Beschlussfassung zu diesen Tagesordnungspunkten werden in einer gesonderten Niederschrift gemäß § 46 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung aufgenommen. Im Folgenden werden die Beschlüsse aus der gesonderten Niederschrift festgehalten.

Der Gemeinderat beschließt unter Abwesenheit von Vbgm. Sonja Fender und GR Martin Schrott, dass neben den gesetzlichen Zuwendungen an Gemeindebedienstete für 25 Jahre reine Gemeindedienstzeit zwei Silbermünzen und für 35 Jahre reine Gemeindedienstzeit ein Einfach-Dukat in Gold verschenkt werden. Zusätzlich wird eine Urkunde verliehen.

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, die Wohnung Rudolf-Steinacher-Straße 2, Top 5, an Herrn Edvin Ahmetbasic zu vergeben.

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, die Wohnung Rudolf-Steinacher-Straße 14, Top 9, an Frau Larissa Ausserlechner zu vergeben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Wohnung Kirchplatz 16, Top 2, an Frau Raluca Enea zu vergeben.

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, die Wohnung Rudolf-Steinacher-Straße 4, Top 10, an Frau Michaela Perdacher zu vergeben.

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, die Wohnung Rettlsteinerweg 78, Top 21, an Frau Züleyha Babacan zu vergeben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Wohnung Riedweg 42f, Top 30, an Frau Teresa Konrad zu vergeben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, folgende Mietverträge um weitere drei Jahre zu verlängern:

- Frau Stefanie Öfner (Marktgemeinde Wattens)
- Frau Michelle Floria Lechner (Marktgemeinde Wattens)
- Frau Mitra Krsmanovic (Alpenländische Heimstätte)
- Frau Maria Kirchebner (Alpenländische Heimstätte)
- Herr Ilknur Celik (Alpenländische Heimstätte)
- Frau Johanna Riedmüller (ImmobilienHolding West GmbH)
- Familie Halid und Jelena Pleho (Alpenländische Heimstätte)
- Frau Marina Jaensch (Alpenländische Heimstätte)
- Familie Samir Alswid und Nesrin Rihawi (Marktgemeinde Wattens)

Der Gemeinderat beschließt weiters einstimmig, folgenden Mietvertrag um fünf Jahre zu verlängern:

- Lebenshilfe Tirol (Alpenländische Heimstätte)

Nachdem keine weiteren Fragen zur Beratung stehen, schließt Bürgermeister MMag. Lukas Schmied um 22:50 Uhr die Sitzung.

Die Schriftführerin:
Larissa Rauth e.h.

Für den Gemeinderat:
BGM Mmag. Lukas Schmied e.h.
Sonja Fender e.h.
Martin Schrott e.h.